



Sitzungsniederschrift

Gremium	Rat
Sitzungstag	Montag, 20.12.2021
Sitzungsbeginn	17:30 Uhr
Sitzungsende	19:15 Uhr
Sitzungsort	Aula der Gesamtschule, Bultstraße 20 59302 Oelde

Vorsitz

Frau Bürgermeisterin Karin Rodeheger

Teilnehmer/innen

Herr Norbert Austrup
Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Herr Antonius Brinkmann
Herr Sebastian-Josef Brinkmann
Frau Nadine Diekmann
Herr André Drinkuth
Frau Andrea Geiger
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Frau Birgit Klashinrichs
Herr Felix Knop
Frau Beatrix Koch
Herr Benito Kohaus
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Dirk Leifeld
Herr Sven Lilge
Herr Ludger Lücke
Herr Leo Lütke-Dörhoff
Frau Elisabeth Meinders-Koeper
Herr Michael Poch
Herr Bernhard Poppenberg

Herr Ludger Reckmann
Herr Thorsten Retzlaff
Herr Niklas Ringhoff
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Frank Rumpold
Herr Uli Schwieder
Frau Maria Pia Scuderi
Herr Christoffer Siebert
Herr Peter Sonneborn
Frau Manuela Steuer
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Anne Wiemeyer
Herr Ludger Wiesch gen. Borchert
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Frau Mona Hooge
Herr André Leson
Herr Jakob Schmid
Frau Melanie Wiebusch

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlt entschuldigt

Herr Arno Zurbrüggen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung		Seite
1.	Einwohnerfragestunde	6
2.	Kinder- und Jugendförderplan 2022 – 2026 B 2021/510/5032	7
3.	Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/662/4989	7
4.	Satzungen und Verordnungen	7
4.1.	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/600/4994	7
4.2.	Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde B 2021/EBF/5078	10
4.3.	Gebührenkalkulation 2022 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde B 2021/600/5061	16
4.4.	Gebührenkalkulation 2022 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßen-reinigungsgebühren der Stadt Oelde B 2021/600/5062	18
4.5.	Gebührenkalkulation 2022 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde B 2021/600/5063	19
4.6.	Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette B 2021/600/4995	22
4.7.	Gebührenkalkulation 2022 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW B 2021/600/5064	25

5.	Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2022 B 2021/200/5055	27
6.	Erlass der Haushaltssatzung 2022 B 2021/200/4978/3	27
7.	Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Oelde B 2021/201/4905	30
8.	Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien	30
8.1.	Besetzung Betriebsausschuss Forum Oelde F 2021/EBF/5079	31
8.2.	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss B 2021/011/5069/2	31
9.	Masterplan Innenstadt – Gestaltungshandbuch B 2021/610/5065	31
10.	Fortführung Städtisches Wegekonzept B 2021/600/5006	32
11.	38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Sportanlagen Lette) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Feststellungsbeschluss B 2021/610/5021	32
12.	Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Satzungsbeschluss B 2021/610/5022	35
13.	40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung B 2021/610/5023/1	62

14.	Bebauungsplanung Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung B 2021/610/5024/1	66
15.	41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Dirtbike-Anlage Stromberg) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Feststellungsbeschluss B 2021/610/5025	70
16.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung B) Aufstellungsbeschluss C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung B 2021/610/5054	75
17.	1. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung B 2021/610/5070	76
18.	Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde hier: Bericht der Bürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung M 2021/011/5009	78
19.	Maßnahmenfreigaben	78
19.1.	Beschaffung von Mobilhäusern zur Unterbringung von Flüchtlingen / Obdachlosen B 2021/012/5071	78
19.2.	Maßnahmenfreigabe; Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde T 2021/320/5085	79
20.	Verschiedenes	79
20.1.	Mitteilungen der Verwaltung	79
20.2.	Anfragen an die Verwaltung	80

Öffentliche Sitzung

Frau Bürgermeisterin Karin Rodeheger begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Sie teilt mit, dass Herr Arno Zurbrüggen nicht an der Sitzung teilnehmen kann und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger schlägt den Ratsmitgliedern vor, die heutige Tagesordnung wegen Dringlichkeit um den nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

TOP 19.2:

Maßnahmenfreigabe;

Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde

Die Dringlichkeit ergebe sich aus den derzeit langen Lieferzeiten, wobei sich abzeichne, dass sich diese in den kommenden Wochen und Monaten noch weiter verlängern dürften. Dieses sei u. a. zurückzuführen auf die bestehende allgemeine Materialknappheit.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den oben angeführten Tagesordnungspunkt einstimmig zu.

1. Einwohnerfragestunde

Herr Barton kommt auf die Bezuschussung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern zu sprechen und erkundigt sich, ob er nicht eine Prämie dafür erhalten könne, dass er sich kein Lastenfahrrad anschaffe und sich damit nicht an einer unnötigen Ressourcenverschwendung beteilige. Frau Bürgermeisterin Rodeheger erläutert dazu kurz die Kriterien und Zielsetzungen des Förderprogramms.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Kinder- und Jugendförderplan 2022 – 2026 B 2021/510/5032

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss am 25.11.2021 und im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Kinder- und Jugendförderplan und die Förderrichtlinien für freie Träger und ehrenamtlich Tätige für die Jahre 2022 – 2026 (sh. Anlagen zu TOP 2).

3. Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/662/4989

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Lette am 26.10.2021 und im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 01.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, eine weitere Bestattungsform, hier eine Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette, einzuführen.

4. Satzungen und Verordnungen

4.1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/600/4994

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Lette am 26.10.2021 und im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund

des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW S. 1109) und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für den Kommunalfriedhof Oelde – Lette:

§ 6 Abs. 2 a) lautet wie folgt:

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

§ 13 Abs. 2 wird ergänzt um:

- g) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
- h) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

§ 15 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Die nachfolgende Reihenfolge a) bis j) bleibt bestehen.

§ 16 Abs. 1 wird ergänzt um:

- e) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

Folgender § 16 a wird neu eingefügt:**§ 16 a
Urnengemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten wird auf dem städtischen Friedhof eine dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabanlage errichtet. Die Bestattungsform wird angeboten, sobald die bautechnische Umsetzung erfolgt ist. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung besteht nicht. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner, der die Zulassung nach § 7 der Friedhofssatzung besitzt, vergeben.
- (2) Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1m zugrunde zu legen. Zulässig sind nur Urnenbestattungen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet, auf dem die Namenstafeln angebracht werden können.
- (3) Die Stadt entscheidet über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner unter Mitwirkung des Kooperationspartners der Stadt für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie die Kosten etc. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber.
- (5) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist, abweichend von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner und der Stadt vertraglich geregelt. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch den Friedhofsgärtner gemäß den vertraglichen Regelungen angelegt und dauerhaft gepflegt.

§ 19 Abs. 2 wird um die Ziffer c) ergänzt:

- c) Bei Urnengrabstätten ist eine maximale Abdeckung bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig.

§ 19 Abs. 3 wird ergänzt um die Worte:

und einer Stärke von 4 – 12 cm

In § 20 Abs. 2 wird folgende Ziffer b) eingefügt:

- b) der Zertifizierungsnachweis bei Grabsteinen aus Naturstein aus folgenden Ländern gemäß § 4 a Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (Herstellung frei von Kinderarbeit)
- Volksrepublik China
 - Republik Indien
 - Republik der Philippinen
 - Sozialistische Republik Vietnam

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

In § 22 Abs. 2 werden die Worte „§ 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“.

§ 24 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sowie die gesamte Bepflanzung des Grabes zu entfernen.

Anlage 1 zur Satzung wird ergänzt um:

Urnengemeinschaftsgrabanlage (für eine Beisetzung), Breite m: 1, Länge m: 1, m²: 1

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**4.2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde
B 2021/EBF/5078**

Frau Wiebusch erläutert die Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage, an die vorzunehmende personelle Umbesetzung sowie die redaktionellen Änderungen.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgende Satzung:

Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde soll die kulturellen und touristischen Belange der Stadt Oelde und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern, unterstützen und ausbauen. Forum Oelde arbeitet mit allen, die sich für eine zukunftsfähige Stadt Oelde engagieren, partnerschaftlich zusammen. Der Betrieb soll zur Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere des Bereiches des Vier-Jahreszeiten-Parks als Nachfolgelände der Landesgartenschau Oelde 2001 beitragen, bei der Erhöhung des Kultur- und Freizeitwertes mitwirken und die Bemühungen um die Natur und Umwelt unterstützen.

§ 1

Gegenstand des Betriebes

- 1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketing, die Förderung des Tourismus sowie die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks (inklusive Aue und Gärten).

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen Forum Oelde.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).

§ 4 Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Die Bezeichnung lautet Geschäftsführerin / Geschäftsführer.
- 2) Der Betrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes bzw. entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- 4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss umfassend hinsichtlich aller betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.
- 5) Die Betriebsleitung kann bei Bedarf – insbesondere für den Fall ihrer Abwesenheit – für das laufende Geschäft bei Forum Oelde eine Stellvertretung benennen. Sofern sie davon Gebrauch macht, ist dies dem Betriebsausschuss in der folgenden Sitzung mitzuteilen.
- 6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.
- 7) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 8) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsausschuss

- 1) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Oelde.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Ratsmitgliedern und 9 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

7 dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sollen sein:

ein(e) Vertreter(in) der Begegnungsstätte Drostenhof
 ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park
 ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde
 ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg
 ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Wirtschaft Oelde
 ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland Ost

ein(e) Vertreter(in) der Volksbank eG

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt.
- 4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- 1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
 - c. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.
 - d. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sich bei Realisierung der Aufwendungen das Ergebnis gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10 % verschlechtern würde.
 - e. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebssatzung.
 - f. Entlastung der Betriebsleitung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.
- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu unterrichten.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, § 60 GO NW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das Recht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Erteilung von Weisungen gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- 2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht zustande, so entscheidet der Rat.

§ 9 Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

Der Betrieb beschäftigt in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamtinnen / Beamte. Die Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters, werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angestellt, eingruppiert, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.

§ 11 Vertretung des Betriebes

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Oelde in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. § 3 Abs. 3 EigVO bleibt unberührt.

- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes Forum Oelde ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. Bei der Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten unterzeichnet die Betriebsleitung „im Auftrag“.

- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1) Der Wirtschaftsplan des Betriebes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein 5-jähriger Finanzplan erstellt.
- 2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- 3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für betrieblich Beschäftigte einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zu enthalten.
- 4) Beamtinnen und Beamte, die beim Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt Oelde zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.
- 5) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 14 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet mit dem Beratungsergebnis Jahresabschluss und Lagebericht an den Rat zur Feststellung weiter.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

- 3) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NW in seine Beratung einbeziehen.
- 4) Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- 5) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

4.3. Gebührenkalkulation 2022 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde B 2021/600/5061

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung:

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.06.2021

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensätze

Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 171,94 Euro oder monatlich 14,32 Euro
- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 257,91 Euro oder monatlich 21,49 Euro
- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 515,83 Euro oder monatlich 42,98 Euro
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4.566,90 Euro oder monatlich 380,57 Euro
- bei Bereitstellung eines 1.100 l - Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2.283,45 Euro oder monatlich 190,28 Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l – 240 l – Behältern beträgt 2,14 Euro.

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 4.542,07 Euro oder monatlich 378,50 Euro
- bei 14-tägiger Entleerung auf:

jährlich 2.182,75 Euro oder monatlich 181,89 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

4.4. Gebührenkalkulation 2022 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde B 2021/600/5062

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

1. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW.S. 1346)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
4. der §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt geändert:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 2,02 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 -5)

jährlich 7,77 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

4.5. Gebührenkalkulation 2022 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde B 2021/600/5063

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346)

2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,89 Euro.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan (wenn vorhanden) über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

§ 5 Abs. 2 Sätze 8 und 9 entfallen. Die anschließenden Sätze verschieben sich entsprechend.

§ 5 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

- a) vollbefestigte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone,
- b) teilbefestigte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Sickerpflaster (Ökopflaster), Fugenpflaster (Fugen ≥ 2 cm), Kies, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen,
- c) begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von min. 6 cm,
- d) unbefestigte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen.

Die vollbefestigten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilbefestigten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unbefestigte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,48 Euro.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Teilbefestigte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80 % berücksichtigt. Begrünte Dachflächen werden zu 30 % berücksichtigt. Für unbefestigte Flächen werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m³ abgefahrene Menge Klärschlamm 36,48 Euro
- c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden 2,24 Euro

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m³ abgefahrene Menge Abwasser 76,59 Euro
- c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Grube benötigt werden 2,24 Euro

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

4.6. Gebührenkalkulation 2022 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette, und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette
B 2021/600/4995

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Lette am 26.10.2021 und im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

**Gebührensatzung
für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde,
Ortsteil Lette**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346)

und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 17.12.2019, zuletzt geändert am 21.12.2021

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt aus der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2

Überlassung von Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte
NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte
NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |
| d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
NZ 20 Jahre
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. | 477,00 Euro |

§ 3

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstätte, NZ 30 Jahre | 1.200,00 Euro |
| b) für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| c) für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre | 652,00 Euro |
| d) für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts
pro Grabstelle, NZ 20 Jahre. | 477,00 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer
NZ 20 Jahre | 1.011,00 Euro |
| b) Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer | 477,00 Euro |
| c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |

§ 5

Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 34,90 Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösebetrages wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

§ 6

Sonstige Gebühren

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011, zuletzt geändert am 07.06.2018 i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019, außer Kraft.

4.7. Gebührenkalkulation 2022 für die Gewässerunterhaltungsgebühr und Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

B 2021/600/5064

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346)
2. des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
3. der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718),
4. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie Flächen, die durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien abgedeckt sind, oder von denen eine Wirkung vergleichbar einer befestigten Fläche ausgehen kann.

§ 4 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung

Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größen der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

In § 4 Abs. 4 werden die letzten beiden Sätze gestrichen.

§ 4 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichem Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für befestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	1,5226140 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr:	0,0162725 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

5. Zuschussanträge Dritter im Rahmen der Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2022

B 2021/200/5055

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

Es liegen folgende Zuschussanträge vor, die fristgerecht, teils aber auch nicht fristgerecht eingegangen sind (Anlagen 1 bis 6 zu diesem Tagesordnungspunkt):

Anlage 1 - Zuschussantrag TC Stromberg e.V.

Anlage 2 - Zuschussantrag Ev. Kirchengemeinde Oelde für Wichern-Kindergarten

Anlage 3 - Zuschussantrag Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V.

Anlage 4 - Zuschussantrag Zentralrendantur für Kindergarten St. Vitus Lette

Anlage 5 - Zuschussantrag Zentralrendantur für Kindergarten St. Johannes Oelde v.

23.09.21

Anlage 6 - Aktualisierter Zuschussantrag Zentralrendantur für Kindergarten St. Johannes

Oelde v. 03.11.21

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Abweichend von den Zuschussrichtlinien der Stadt Oelde werden – auch soweit die Förderanträge verfristet eingegangen sind – die Zuschüsse hinsichtlich der vorliegenden Anträge als Höchstbetragszuschüsse in Höhe der beantragten Summen bewilligt. Die politischen Gremien gewähren insoweit eine Einzelfallausnahme von den Zuschussregelungen.

Die Vereine werden gebeten, die Anträge künftig innerhalb der vorgesehenen Frist zu stellen.

6. Erlass der Haushaltssatzung 2022

B 2021/200/4978/3

Die Fraktionsvorsitzenden halten ihre als Anlage 1 – 5 zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Haushaltsreden.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 32 Ja-Stimmen und 8 Gegenstimmen die folgende Haushaltssatzung 2022, einschließlich der Anlagen und dem Stellenplan:

Haushaltssatzung

der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346 hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 20. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.526.033,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.381.127,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.695.380,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.199.164,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.604.220,00 EUR
---------------------------------------------------------------------	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.257.162,00 EUR
---------------------------------------------------------------------	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.652.942,00 EUR
----------------------------------------------------------------------	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.722.190,00 EUR
----------------------------------------------------------------------	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 35.652.942,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 21.860.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.855.094,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 22.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 474 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 412 v.H. |

§ 7

1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen

¹ Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden im Rahmen der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze“ festgelegt.

für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

- 1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- 2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 4 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
- 3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

7. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Oelde B 2021/201/4905

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021.

In seiner Sitzung am 06. September 2021 hat der Rat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 festgestellt. Er hat beschlossen von der Befreiung Gebrauch zu machen.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW den Beteiligungsbericht 2020.

8. Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

8.1. Besetzung Betriebsausschuss Forum Oelde F 2021/EBF/5079

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Robert Frohne, wohnhaft in 59302 Oelde, Axthausener Weg 35, als Vertreter des Vereins Begegnungsstätte Drostenhof e.V. in den Betriebsausschuss Forum Oelde zu berufen.

8.2. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss B 2021/011/5069/2

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Sebastian Frye, wohnhaft Ennigerloher Straße 1, 59302 Oelde, als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu berufen. Das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Niklas Belting, wird als Mitglied des Jugendhilfeausschusses abberufen.

9. Masterplan Innenstadt – Gestaltungshandbuch B 2021/610/5065

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Die Maßnahmenfreigabe für das Teilprojekt „Gestaltungshandbuch“ des Masterplans Innenstadt wird erteilt. Der Sperrvermerk auf den für die Auftragsvergabe erforderlichen Mitteln in Höhe von voraussichtlich 20.000 € wird aufgehoben.

10. Fortführung Städtisches Wegekonzept B 2021/600/5006

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:

1. Beschluss des städtischen Wegekonzeptes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt das städtische Wegekonzept im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Oelde für die Jahre 2018 bis 2025. Der Beschluss umfasst, abweichend von der regelmäßigen mittelfristigen Finanzplanung (vier Jahre), unter Berücksichtigung der Förderzugänge für Straßenbaumaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 auch die Jahre 2018 und 2019.

2. Beschluss über die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung nach den Richtlinien des Landes NRW „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, die Eigentümer / Erbbauberechtigten von Grundstücken im Bereich beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 8 und 8a KAG entsprechend der Voraussetzungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge des Landes NRW sowie Vorlage entsprechender Zuwendungsbescheide zu entlasten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Landeszuwendungen, auch für die bereits ab dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahme Warendorfer Straße zu beantragen. Eine Beitragsabrechnung erfolgt erst nach Zugang der entsprechenden Förderbescheide. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

11. 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Sportanlagen Lette)

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

C) Feststellungsbeschluss

B 2021/610/5021

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gab es in der Zeit von Freitag, dem 29. Januar 2021, bis einschließlich Sonntag, dem 28. Januar 2021, über die üblichen Kanäle (Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus und im Internet, telefonische Auskünfte) die Gelegenheit, sich per Post, per Mail, über die Homepage der Stadt Oelde und persönlich zur Niederschrift zu den o. g. Planvorhaben zu äußern.

In diesem Rahmen sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.01.2021 bis 28.02.2021. Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021 während der Öffnungszeiten bei der Stadt Oelde – Bürgerbüro – öffentlich ausgelegt. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wurde darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonsicher Absprache zu den genannten Zeiten möglich war. Ergänzend könnte der Entwurf im Internet eingesehen werden. Dort bestand ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 17.10.2021 zu der vorgesehenen Planung zu äußern. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

B1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Beschluss

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 11.10.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind in Form einer Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ aufgenommen.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss:

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023) die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

- 12. Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
C) Satzungsbeschluss
 B 2021/610/5022

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise / Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erschien es als nicht verantwortbar, die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte zu informieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gab es in der Zeit von Freitag, 29. Januar 2021, bis einschließlich Sonntag, 28. Februar 2021, über die üblichen Kanäle (Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus und im Internet, telefonische Auskünfte) die Gelegenheit, sich per Post, per Mail, über die Homepage der Stadt Oelde und persönlich zur Niederschrift zu den o. g. Planvorhaben zu äußern.

In diesem Rahmen sind folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen:

1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 23.02.2021

Grundsätzlich haben wir nichts gegen eine Umgestaltung des bisherigen Sportplatzes, genauer des Rasenfußballfeldes zu einem Vereinsheim und zweier Tennisplätze, da derzeit mindestens drei Familienmitglieder im Letter Tennisverein spielen und wir im guten Kontakt mit den Initiatoren [...], Vertreter des Fußball- und Tennisvereins stehen. Diese haben uns frühzeitig über die Planungen informiert und unsere Anregungen und Wünsche entgegengenommen. Unser Hauptaugenmerk galt dem Schallschutz, gerade weil es sich beim Tennis doch um eine neue Qualität der Lärmbelästigung handelt, aufgrund der steten, monotonen

Ballgeräusche können diese schon eher nerven als z. B. das Kicken und die Rufe eines Fußballspiels.

Wir kamen mit den Ansprechpartnern zu der Schlussfolgerung, dass ein Lärmschutzwall notwendig, praktikabel und kostengünstig zu errichten sei:

- 1.) Der Aushub des Erdbereiches für das Vereinsheim, der Tennisfelder und einer evtl. Pumpstation könnte vor Ort belassen werden und müsste nicht kostenintensiv abtransportiert werden.*
- 2.) Der aufgeschüttete Wall bietet einen Windschutz für die Tennisplätze, was sehr wichtig für das Spielvergnügen und Präzision der geschlagenen Bälle ist.*
- 3.) Der Lärmschutz beginnt direkt an der Grundstücksgrenze.*

Das Gutachten des Fachbüros Uppenkamp und Partner, welches das Vorhaben der Sportplatzenerweiterung für umsetzbar hält, zielt aber darauf ab, dass eben kein aufgeschütteter Wall von 4 m Höhe zu unserem Immissionsort notwendig sei. Da fragen wir uns doch, ob die Stadt Oelde wirklich mit den Verantwortlichen der Letter Vereine an einem Strang zieht und nur das Beste für die Anlieger und alle Beteiligten möchte?

Des Weiteren halte ich es für ein großes Versäumnis, dass die Gutachter (eigentlich die Fachleute für Schallschutz) nicht nach zusätzlichen Möglichkeiten des Schallschutzes gefragt wurden, wie etwa spezielle Bauweise des Walles, hinsichtlich Schallberechnung oder Dämpfung (evtl. sind Stufen günstiger, oder eine entsprechende Begrünung, Beschaffenheit der Wände des Vereinsheims, welches als Schallreflektor abgeschwächt werden könnte). Der gesunde Menschenverstand und das Wort „Lärmschutzwall“ sagt doch schon, dass ein Wall immer einen Mehrwert an Schutz bieten würde und der Schutz fängt direkt an der Grundstücksgrenze an, was für meine berufliche Tätigkeit sehr wichtig ist, denn wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb von dem auch Lärmemissionen (z. B. Maschinenschall bei der Ernte im Herbst) ausgehen können und somit wäre der Wall auch in umgekehrter Richtung sinnvoll. Des Weiteren habe ich als Tierarzt mich mit dem Hauptbetätigungsfeld der Regeneration von Pferden gewidmet und des Öfteren fremde Tiere vor Ort.

Die geplanten Tennisplätze befinden sich direkt neben unseren Freilauf und der unmittelbaren Nähe zur Weide und Stallung der Pferde. Da es sich bei den Tieren um Fluchttiere handelt, benötigen diese während der Eingewöhnungsphase auf unseren Hof eine ruhige Umgebung. Die Lärmemissionen wären bei den geplanten Tennisplätzen nicht mehr von uns regulierbar und wir sind auf einen guten Lärmschutz angewiesen. Ansonsten könnten gerade die plötzlichen Knall- oder Schallgeräusche beim Aufschlag der Spieler zum Erschrecken der Pferde und somit unkontrollierter Flucht führen, dabei ist dann das Wohl der Tiere und der betreuenden Personen gefährdet.

Ich bin nun kein Fachmann für Immissionsschutz, allerdings sind mir simple physikalische Zusammenhänge bekannt, es geht mir

- 1.) um Schallreflexion (ohne Wall reflektiert der Schall an dem geplanten Vereinsgebäude und an der Zuschauertribüne und kommt somit verstärkt an meinem Immissionsort an),*
- 2.) um Addition von Schall (es entsteht ein Hotspot von unterschiedlichen Schallquellen 1. Fußballsport, 2. Zuschauertribüne, 3. Tennisplatz, 4. Vereinsheim, 5. an- und abfahrende Autos, 6. Pflege und Betrieb der Sportanlagen mit evtl. lauten Maschinen, 7. Pumpstation, 8. Verkehr der Hauptstraße, 9. Eigene landwirtschaftliche Hofstelle, etc.), diese Addition eines regelrechten Schallkonzerts wird vom Gutachter mit dem „Unsicherheitskorrekturfaktor“ von 3dB berücksichtigt und suggeriert dem Leser eine minimale*

Abweichung der bescheinigten Werte. Das finde ich doch sehr verwunderlich, zumal iterative Werte herangezogen werden. Wieso nimmt der Gutachter keine gemessenen Werte für seine Berechnung. Immerhin gibt es schon die Hälfte der oben aufgeführten Schallquellen. Des Weiteren sind die technischen Spezifikationen der Pumpstation meines Wissens schon lange bekannt und der Gutachter sollte eigentlich genauer dazu eine Aussage treffen können. Wie sieht es dann nach Realisierung aus, wenn sich herausstellt, dass die Immissionen höher sind, wird dann der Betrieb der Anlagen eingestellt? Wie werthaltig ist dann dieses Gutachten? Kann ich als Betroffener dann hingehen und sagen, die tatsächlichen Immissionen sind höher als im Gutachten? Was würde dann passieren?

Definition Lärm: Lässt sich Lärm wirklich an Schalldruckpegeln messen und definieren? Wieso wirken schon sehr leise Töne nervend und quälend? Weil es auf den Hörer ankommt, was als Lärm empfunden wird! Ich zitiere eine Internetseite des Lärmschutzes für Österreich:

„Lärm ist jedes Geräusch, das als störend empfunden wird. Ob ein Geräusch als störend empfunden wird, hängt von vielen Faktoren ab:

- 1. Vom Geräusch selbst, d.h. von seinen physikalischen Eigenschaften wie Frequenz, Schalldruckpegel usw.,*
- 2. Von der Person, die dem Geräusch ausgesetzt ist, mit ihren Einstellungen zu Schallquelle und Geräusch, ihrem Befinden und ihrer Tätigkeit,*
- 3. Von der Situation, d.h. von Ort und Zeitpunkt des auftretenden Geräusches. Die empfundene Lärmbelastung kann daher nur mit Befragungen ermittelt werden.“*

Für die Pumpstation gibt es m.A. einen Alternativstandort, wir haben im Vorfeld dieser Bebauungsplanänderung unsere angrenzenden Liegenschaften in der Nähe des Altstandortes angeboten, in Betracht einer Tauschfläche wäre für uns auch die Fläche des jetzt geplanten Standortes vorstellbar. Neben dem Vorteil, dass der stete Geräuschpegel weiter von dem bewohnten Letter Areal läge, kämen noch zahlreiche weitere Vorteile hinzu:

- 1.) Da schon eine Abwasserzuleitung zu der bestehenden Pumpstation besteht, entfallen teure Tiefbauarbeiten im Bereich des Lönsweges, wobei Saugrohrbagger und händische Ausschachtung die Wurzeln der bestehenden Bäume der Allee nicht beschädigen sollen (Einhaltung der DIN 18920). Es müsste kein neuer Straßenbelag danach hergestellt werden. Kein neuer Stromanschluss. Die Grundwasserabsenkung der Baugrube kann zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit aufgrund der dezimierten Standsicherheit der umliegend gewachsenen großen Bäume sein, diese müssten im Vorfeld der Baumaßnahme einzeln begutachtet und ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden und ggf. während der Bauphase statisch abgestützt werden.*
- 2.) Evtl. technische Störungen des Pumpwerkes, z. B. bei Unwetterereignissen hätten keine so gravierenden Folgen auf den Betrieb des Sportgeländes mit geplantem Vereinsheim, Tennisplätzen und Kunstrasenplatz als wenn in der Nähe des Altstandortes die angestauten Abwässer austreten würden, weil dort ein Graben oder die Ackerfläche die Brühe aufnehmen könnte.*
- 3.) Man könnte einen Großteil des benötigten Stromes für den Betrieb der Pumpen aus Photovoltaik erzeugen, weil am Altstandort keine Bäume die Einstrahlung des Sonnenlichtes auf das Dach der neuen Pumpstation behindern würde. Aus eigener Erfahrung hinsichtlich der Photovoltaik kann ich nur empfehlen, das gerade im Bereich des Eigenverbrauchs enorme Kostenersparnisse möglich sind und aufgrund der stark gesunkenen Installationspreise einer Photovoltaikanlage sehr rentabel ist.*

Also zusammenfassend halte ich einen 4 m hohen Lärmschutzwall als Abgrenzung zu unserer Liegenschaft für dringend nötig und wäre für eine Erweiterung der Pumpstation am Altstandort zu weiteren Gesprächen bereit.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme beschrieben, handelt es sich bei dem entstehenden Lärm durch die geplante Tennisanlage um eine andere Art des Lärms als der bisherige Fußballlärm. Aufgrund dessen wurde seitens der Stadt Oelde ein Schallimmissionsgutachten bei einem Fachbüro beauftragt, welches die Situation mit der nötigen Fachexpertise gutachterlich untersuchen sollte. Dabei sollten sämtliche bestehende und geplante Nutzungen mit der Schutzbedürftigkeit des Umfeldes in Einklang gebracht werden, um eine für alle Beteiligten sinnvolle und angemessene Planung erwirken zu können. Da ein Lärmschutzwall in einer Größenordnung von bis zu 4 m vorgesehen war, wurden in dem Gutachten zwei Varianten berechnet (einmal mit einem Lärmschutzwall mit 4 m sowie einmal ohne Lärmschutzwall). Durch die Ergebnisse wurde klargestellt, dass das Vorhaben grundsätzlich auch ohne Lärmschutzwall möglich wäre. Weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen für den Platz oder das Vereinsheim sind demnach ebenfalls nicht notwendig. Dabei wird davon ausgegangen, dass auf eine Installierung und den Einsatz von Lautsprecheranlagen auf der Sportanlage verzichtet wird und keine Erhöhung der Stellplatzkapazitäten auf dem Sportgelände sowie für den Parkplatz an der Jahnstraße erfolgt. Das Gutachten stellt dabei allerdings lediglich die Möglichkeiten beziehungsweise gegebenenfalls Bedingungen zur Umsetzung des Planverfahrens dar. Wie planerisch damit umgegangen wird, obliegt der kommunalen Abwägung. Seitens der Verwaltung und des Sportvereins wurde daher nach wie vor an einem Lärmschutzwall festgehalten.

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlagen, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Da sich das in der Stellungnahme genannte Grundstück im Außenbereich befindet und die tierärztliche Versorgung fremder Tiere als Nutzung baurechtlich nicht abgesichert wurde, besteht an dieser Stelle kein erhöhtes Schutzbedürfnis für die Pferde. Durch die Ergänzung des Bebauungsplans durch die Festsetzung des Lärmschutzwalls sollte es nun aber auch in dieser Hinsicht zu keiner Beeinträchtigung oder Störung kommen.

Die Schallreflexion ist in dem Schallimmissionsgutachten selbstverständlich berücksichtigt worden. Sowohl das geplante Vereinsgebäude als auch die Zuschauertribüne sind als sogenannte „schallharte“ Körper berücksichtigt worden und reflektieren den auftreffenden Schall zurück. Ebenfalls wurden im Rahmen der Sportlärmrechnung die der Sportanlagenutzung zuzurechnenden Geräuschquellen Fußballsport (Spielbetrieb und Training),

Zuschauerkommunikation auf der Tribüne, Nutzung der Tennisanlagen, PKW-Stellplätze additiv berücksichtigt.

Die Pumpstation, der Verkehr auf der Hauptstraße sowie die landwirtschaftliche Hofstelle fallen nicht unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und sind daher im Bedarfsfall gesondert zu berechnen und zu bewerten.

Gemäß 18. BImSchV Anhang 1, Punkt 2 ist der Mittelungspegel der von den Sportanlagen ausgehenden Geräusche in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 2018) zu ermitteln. Der Unsicherheitskorrekturfaktor von +/- 3 dB ist dem Berechnungsverfahren der VDI 2714 zuzuordnen, welches statistisch gemittelt keine Mittelungspegel generiert, welche geringer ausfallen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die im Rahmen des Schallimmissionsgutachtens eingesetzten Schallleistungspegel für die maßgeblichen Schallquellen des Sportlärms basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere Studien und Berichten unterschiedlicher Landesbehörden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Prognosesicherheit mit + 0 dB / - 3 dB und damit als auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt werden kann.

Für die Durchführung eines Planverfahrens ist eine Behörde auf objektive Bewertungskriterien angewiesen, damit alle Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, zunächst wertfrei bei uns eingehen. Daher werden sämtliche Gutachten stets objektiv angefertigt. Anschließend werden sämtliche Gutachten und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen von Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzeln bewertet und untereinander abgewogen. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung. Das Lärmschutzgutachten ist nach rechtlicher Prüfung methodisch einwandfrei und dass bei der Planung einer Fläche mit emittierenden Nutzungen keine Messungen vorgenommen werden, hat die Rechtsprechung vielfach entschieden. Entsprechend ist gemäß 18. BImSchV die VDI-Richtlinie für die Ermittlung der Mittelungspegel durch Sportanlagengeräusche zu verwenden. Hierfür sind Messungen nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass im statistischen Mittel gar die berechneten Mittelungspegel geringfügig höhere Pegel erzeugen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die Berechnungen erfolgten iterativ, da die jeweiligen Zeiträume (innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) maximal möglichen Nutzungszeiten ermittelt werden sollten, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten gewährleisten ohne weitere bauliche Lärmschutzmaßnahmen zu erfordern.

Die angesprochene Pumpstation ist nicht Teil des Planverfahrens und nach weiterer Prüfung des Schallimmissionsgutachtens ebenfalls nicht mehr Teil des Gutachtens. Die schalltechnische Untersuchung richtet sich nach der TA Lärm, der Sportlärm dagegen nach der 18. BImSchV. Sportanlagen und Gewerbelärm werden grundsätzlich nicht additiv (kumulativ) betrachtet.

Aus diesen Gründen besteht für die Anregungen und Hinweise bezüglich der Pumpstation kein Abwägungserfordernis im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, wengleich natürlich bereits vorab alle möglichen Standorte verglichen und untereinander abgewogen wurden.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

2.) Stellungnahme eines Bürgers vom 24.02.2021

In diesem Brief möchten wir zur geplanten Erweiterung des Sportplatzes in Lette unsere Ideen, Vorstellungen und Bedenken im Rahmen der vorzeitigen Bürgerbeteiligung Ihnen vorstellen.

Die Unterzeichner dieses Briefes sind nicht generell gegen eine Sportplatzerweiterung mit der damit verbundenen Errichtung eines Tennisplatzes und eines weiteren Vereinsheimes, sondern wollen auf eine der Sportplatznutzung entsprechende konforme Realisierung von Lärmschutzeinrichtungen auf dem gesamten Sportplatz (alt und neu) und dem Gelände der ebenfalls geplanten Pumpstation hinweisen.

Die Unterzeichner halten daher folgende Aspekte in diesem Zusammenhang für wichtig:

- 1. Ein Gebot des Baugesetzbuches ist „Rücksichtnahme“! Diese Rücksichtnahme sollte in der Letter Sportanlage in angemessenen Form eines Lärmschutzes vorbildlich und zukunftsorientiert zum Ausdruck kommen. So muss bei einer Kapazitäts- und Größenerweiterung, gleichzeitiger Besucherzahl- und Aktivitätssteigerung auf dem Sportgelände und der damit verbundenen Erhöhung des Lärmvolumens ein angemessener Lärmschutz in aktiver und passiver Art Anwendung finden.*
- 2. Bei Veranstaltungseinrichtungen, egal welcher Art, liegt es leider in der Natur der Sache, dass es ohne Lärmschutz immer zu Unstimmigkeiten zwischen Betreibern, Besuchern, Akteuren und der Nachbarschaft kommt. Da helfen keine im „Lärmgutachten“ „schöngerechnete Dezibel-Werte“, die Lärm erträglich oder hinnehmbar machen wollen! Wir schlagen hier gezielt positionierte Lärmschutzwälle und – wände auf dem gesamten Sportgelände vor. Die Platzierung von Lärmschutzmaßnahmen haben die Unterzeichner im Anhang dieses Briefes als ganzheitlichen Vorschlag dargelegt.*
- 3. Es gehört in den Verantwortungsbereich der Stadt Oelde einen wirkungsvollen Lärmschutz im Grenzbereich Sportplatz und Wohngebiet einzubringen, da die Stadt Oelde den Anwohnern die Errichtung von Wohngebäuden, die zur Dorfentwicklung beitragen, seiner Zeit, also vor der jetzigen Sportplatzerweiterung, auch genehmigt hat. Die Stadt Oelde kann sich jetzt nicht mit Hinweis auf ein sich auf Prognosewerte beziehendes „Lärmgutachten“ aus der „Affäre ziehen“.*
- 4. Die bisherigen auch der Stadt Oelde bekannten Auseinandersetzungen von Anwohnern und dem derzeitigen Sportplatzbetreiber zeigen, dass aufgrund fehlender sinnhaft positionierter Lärmschutzeinrichtungen dringend Handlungsbedarf im Bereich zwischen dem Sportplatz und dem Grundstück von Hauptstr. 10 notwendig ist! Hier könnte eine Kombination aus Lärmschutzwand und Ballfangzaun, da immer wieder Bälle in die Nachbargärten „fliegen“, eine Lösung darstellen. Da Verkehrswege des Sportplatzes hier unmittelbar an einem „Nadelöhr“ vorbeiführen, kann somit Sportplatzlärm ungehindert in die Nachbargärten dringen. Die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen für das bestehende Gelände ist der Tatsache geschuldet, dass es sich im Verfahren um eine Kapazitäts- und Nutzungserweiterung handelt, die auch das alte Sportplatzgelände einbezieht.*
- 5. Das Gutachten des Fachbüros Uppenkamp und Partner, welches das Vorhaben der Sportplatzerweiterung für umsetzbar hält, ohne sinnvolle Lärmschutzeinrichtungen zu befürworten, zeigt unser Meinung nach große Lücken. Nachfolgende Gedanken zum Gutachten sollten von der Stadt Oelde einmal wertfrei nachvollzogen werden:*
 - a) Um „Lärm“ für das alte Sportgelände zu „berechnen“ werden iterative Werte herangezogen! Aber warum? Nutzung und Spielbetrieb liefen doch bis „Corona“. Bis dahin hätten empirisch zu behandelnde Werte in der Realität gemessen werden müssen!*
 - b) Das Gutachten verwendet in seinen Berechnungen geschätzte Zuschauerzahlen! Warum wurden sie nicht gezählt und der nächsthöhere zulässige Berechnungswert*

- genommen?
- c) *Schallfrequenzen wurden auf einen fiktiven gleichbleibenden Wert festgelegt! Lärm im Stadion ist „schwellend und wechselnd“ (Physikalisch-technische Bezeichnung), was im Gutachten nicht berücksichtigt wird. Berechnungen nach „DIN und Technischen Anleitungen“, wie im Anhang des Gutachtens „aufgezählt“, zweifeln wir im Rahmen der Mathematik nicht an, jedoch fehlt der reale Bezug zum Sportplatzlärm vor den Anwohnergrundstücken! Ihre Berechnungen, was eigentlich zeigt, dass sie sehr „wackelig“ sind, werden mit sogenannten Korrekturfaktoren beaufschlagt, um ein korrektes Gutachtenergebnis dem Leser zu suggerieren. Ihre „Unsicherheitskorrekturfaktoren“, von z. B. 3 dB, schützen uns im „richtigen Leben“ auch nicht vor Lärm!*
6. *Ziel der Planung ist eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Sportanlage. Genehmigt werden soll ein neuer Standort von Tennisplätzen, Kleinspielfeld und einem Gebäude mit Umkleideräumen, dessen weitere Nutzung und der damit verbundenen Geräuschentwicklungen offenbleiben und im Lärmgutachten gar nicht bewertet werden! Südlich der im entsprechenden B-Plan Nr. 147 "Sportanlage Lette" ist der Betrieb einer Pumpstation vorgesehen. Die Pumpstation wird nur mangelhaft lärmtechnisch bewertet, da konkrete Pumpenwerte, insbesondere Leistungswerte jeder Art und der damit im Zusammenhang stehenden Lärmentwicklungsgrad nicht genannt werden, obwohl doch im Haushaltsplan die technische Größenordnung feststeht, da sie auch einkalkuliert ist! Hier einfach eine Prognose anzuwenden, ist sehr fragwürdig, zumal das in Anwendung kommende oberirdische Notstromaggregat der Pumpstation nicht berücksichtigt ist. Dies ist ein weiterer Immissionsort, der zusätzlich zur Nutzung der Sportanlage kommt. Zu erwarten ist hierzu keine „allgemeine Akzeptanz der Bevölkerung“, die die Stadt Oelde erwarten sollte, da im südlichen Bereich auch das neue Seniorenheim angrenzen wird!*
7. *Ein Bebauungsplan, der in der Nachbarschaft neben einem „reinen“ Wohngebiet einen Sportplatz festsetzen möchte, muss wegen der somit verbundenen Geräuschentwicklung frei von Abwägungsfehlern sein. Deswegen erwarten wir, dass uns die Stadt Oelde vor Immissionen schützt. Die Zielsetzung (wie Sie schreiben) des Regionalplans liegt auf der bedarfsgerechten Freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Die Anwohner trugen zu dieser umweltgerechten Siedlungsentwicklung durch Begrünung, Gärten, Solartechnik und Regenwasserspeicherung bei und dürfen jetzt nicht beim Lärmschutz=Umweltschutz von der Stadt Oelde im Stich gelassen werden. In einer solchen Planungssituation müssen Freizeitlärm, durch Freizeitaktivitäten verursacht, und von Sporteinrichtungen ausgehende Geräusche überprüft und damit auch gemessen/ermittelt werden. Es reicht keine sogenannte „Prognose“.*
8. *Lärm von Veranstaltungen, bei denen es sich um Begleitveranstaltungen handeln soll, die nicht unmittelbar sportlichen Charakter haben, bei denen zum Beispiel Musik dargeboten wird, wird in Ihrem Gutachten mit eingebracht, obwohl in der Vergangenheit die damit verbundenen Streitigkeiten mit dem Ordnungsamt erst nach Androhung von möglichen richterlichen Anordnungen und Entscheidungen beigelegt werden konnten. Dieses spricht eindeutig für Lärmschutzeinrichtungen in der gesamten Letter Sportanlage um dauerhaft diese Situation zu entschärfen. Erwarten Sie bei einer Erweiterung etwa mit weniger Beschwerden der Nachbarn? Wir sprechen da aus Erfahrung, was Ordnungsamt und Schulamt betätigen können. Auch dies gehört in eine Entscheidungsabwägung und nicht nur ein „Prognosegutachten“. Realitätsbezug gehört immer zu einer Entscheidungsfindung.*
9. *Es ist möglich, dass Lärm durch technische Anlagen und umweltverträgliches Bauen reduziert werden kann. Bepflanzte Lärmschutzwälle und -wände stellen nicht nur einen „Umweltlärmenschutz“ dar, sondern auch einen Schutz von Natur und der Allgemeinheit vor*

Umwelteinwirkungen(CO2-Abbau). Durch Anpflanzungen von Sträuchern und Blumenwiesen auch in den freien Zwischenräumen und Randlagen des Sportplatzes würden ebenfalls der Vogel- und Insektenschutz gefördert. Unter diesem Aspekt könnten entsprechende bepflanzte Schallschutzmaßnahmen eingesetzt werden.

10. In der Vergangenheit kam es regelmäßig zu lärmenden Aktionen durch den Sportplatzbetrieb. Daher sollte bei den Betriebszeiten bedacht werden, dass sich Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen mittags auf das ganze Gelände (alt und neu) beziehen. Aktivitäten sind bei der angegebenen Gesamtbetriebszeit auf alle Bereiche zu übertragen! Man fragt sich, wieso, wenn sich Zeiten verschiedener Aktivitäten überschneiden, nicht auch die verursachenden Lärmquellen als sogenannte akustische Überlagerungen zu einem Gesamtlärm zusammengerechnet werden! In Ihrem „Prognosengutachten“ käme es dann nämlich zu deutlich überhöhten Dezibel-Werten! Warum wird dieses dem Betrachter verschwiegen? Durch sinnvolle Lärmschutzeinrichtungen könnten Überlagerungen erst gar nicht entstehen oder müssten räumlich „später“ nicht durch weitere Lärmschutzeinrichtungen aufgefangen werden. Stellen Sie sich einmal vor, was für ein Lärm entsteht, wenn alle vier Lärmquellen der Sportanlage mit verschiedenen realen Frequenzen gleichzeitig aktiv sind! Der „Supergau“ des Sportplatzlärms als Zumutung für die Anwohner?! Hier nochmals die Forderung sinnvolle (mind. 4m hohe) Lärmschutzeinrichtungen zu platzieren!

11. Bepflanzte Erdwälle und/oder Wände auf dem Sportplatz stellen keine Abgrenzung zu den Gärten der Anwohner dar, sondern zeigen einen vorbildlichen „grünen Übergang“ zwischen den beiden Nutzungszonen.

Explizite Stellungnahme zum maßgeblichen Immissionsort „Grundstück Hauptstr. 10“ im Immissionsschutzgutachten in Anlehnung an das Schreiben Ihres Fachdienstes „Planung und Stadtentwicklung“ vom 17.02.21:

- 1. Von allen im LSG genannten Kernlärmquellen dringt Lärm ungehindert bis zu unserem Gebäude vor. Die Schallwellenausbreitungsdarstellungen zeigen dies. Hier hätten die Lautstärkewerte vom Kunstrasen gemessen werden und nicht iteriert werden dürfen! Erst so kann eine Bewertung vollzogen werden.*
- 2. Eine Überlagerung der Schallwellen dieser vier Lärmquellen und die damit verbundene Lärmverstärkung wird nicht ermittelt! Diese Überlagerung würde unser Gebäude extrem mit Lärm „treffen“.*
- 3. Lärm bei Sonderveranstaltungen mit „sportlichen Charakter“ des Sportplatzbetreibers an beliebigen lärm erzeugenden ungünstigen Standorten im Stadion und hinter unserem Gartenzaun dringt insbesondere an der ungeschützten Lücke (vom Vereinsheim zur EX-Imbissbude von Germania, heute Besenkammer von Germania) zu unserem Grundstück durch!*

Hoffentlich findet dieses Beispiel eines schlechten Umganges mit Lärmstörungen in der Weise Beachtung, dass die „ungeschützte Lücke“ mit einer Kombination aus Lärmschutz und Ballfangvorrichtung geschlossen wird. Diese Lückenschließung würde auch unseren Nachbarn eine deutliche Lärminderung vom alten und neuen Sportplatz zukommen lassen!

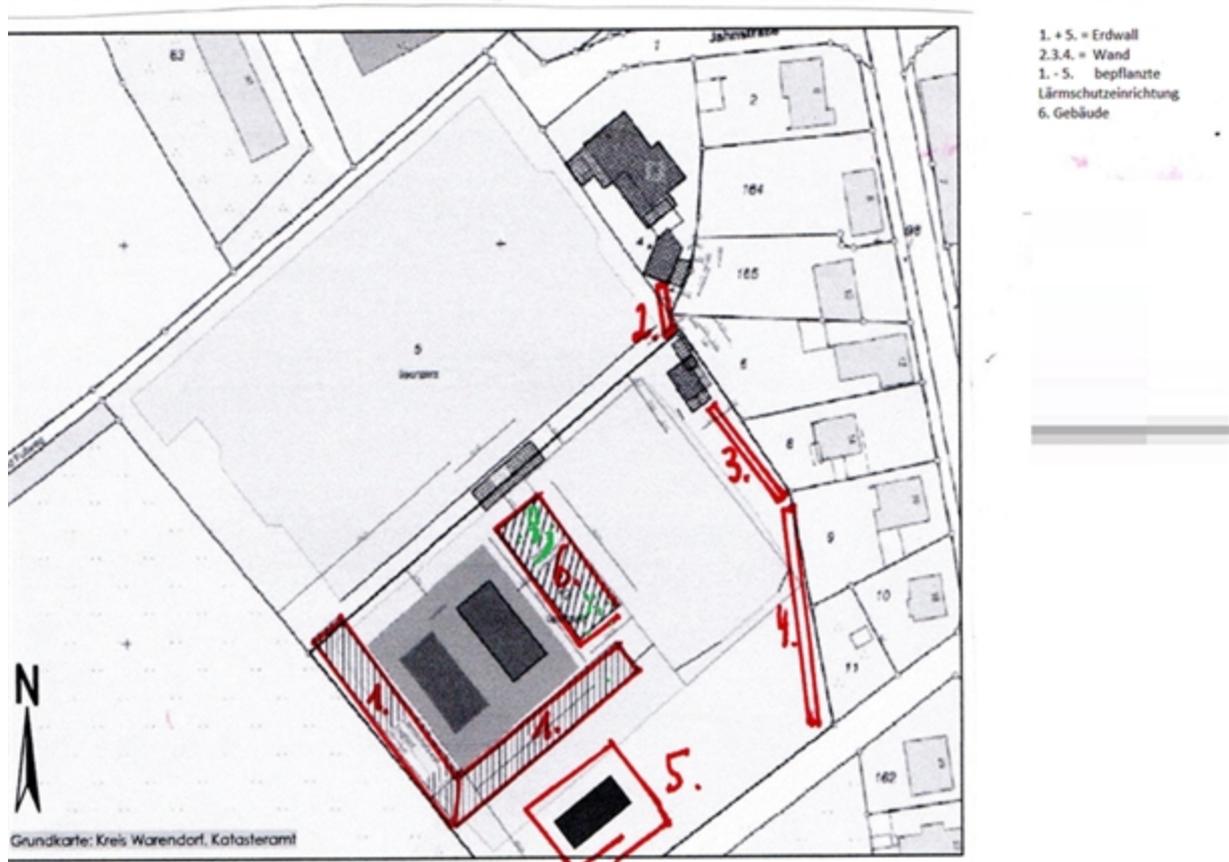
- 4. Eine von mehreren neutralen Personen durchgeführte „subjektive Lärmempfindungserfassung“ des Sportplatzlärms (ähnlich einer vom TÜV durchgeführten In-Etwa-Wirkung bei Kraftfahrzeugen) könnte hier zumindest in einer von Berechnungswerten abgekehrten Form erfolgen.*

5. *Unstrittig im Verfahren ist die Tatsache, dass auch die Stadt Oelde von einer Lärmbelästigung auf dem gesamten Sportgelände ausgeht, dieses im Lärmgutachtenentwurf nicht mit realen „Lärmwerten“ entkräften kann, um auf Lärmschutz rechtskräftig zu verzichten!*
6. *In der deutschen Rechtsprechung gilt das Verursacherprinzip! Demnach muss die Stadt Oelde dafür sorgen, dass durch entsprechende Einrichtungen kein Lärm zu uns und den Anwohnern dringt. Sie darf den von ihr eingesetzten Betreibern des Sportplatzes keinen freien Lauf lassen, wenn diese nicht ebenfalls mit aktiven und passiven Maßnahmen dazu beitragen, störenden Lärm zu minimieren.*

Wir fordern Sie hiermit auf, nicht durch ein fragwürdiges Lärmschutzgutachten oder Entwurf eines Gutachtens (Bezeichnung in der Mail von Herrn Leson vom 17.02.21) uns und den Nachbarn eine haltlose Erträglichkeitsentscheidung aufzuerlegen! Nur ein Gutachten zu einer Entscheidungsfindung heranzuziehen, würde einer richterlichen Überprüfung nicht standhalten!

Sie hätten die Lautstärkewerte vom Kunstrasenbereich messen, Vorschläge der Vereine zur Lärminderung vorlegen (Außer einem Wall, der kurz vor Beginn des Verfahrens auch noch von 4m Höhe auf 2,5m reduziert wurde, kam nichts!), Besucheraufkommen zählen, einen Ortstermin mit allen Beteiligten organisieren, subjektive Lärmempfindungen im Stadion und den Gärten/Häusern erfassen, akustische Grundlagen wie Interferenz, Beugung, Absorption, Brechung und Reflexion von Lärm im Gutachten verwerten lassen können. Warum fehlen all diese Sachen? Oder werden diese Gesichtspunkte noch in ihren endgültigen Planentwurf aufgenommen?!

In der Hoffnung einer zufriedenstellenden Entscheidung der Stadt Oelde für alle Anwohner im Bürgerbeteiligungsverfahren verbleiben wir als Anwohner des Sportplatzes in Lette.



Beschluss

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür müssen auf der ersten Stufe die abwägungsrelevanten Belange zutreffend ermittelt werden. Richtig wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zu ihren Gunsten das Gebot der Rücksichtnahme streitet und deshalb in die Abwägung eingestellt werden muss.

Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Es kann allerdings nicht verlangt werden, dass die Stadt Oelde mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen dafür sorgt, dass durch den Betrieb des Sportplatzes kein Lärm zu ihnen und den Anwohnern dringt. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen. Die Orientierung an technischen Regelwerken garantieren einen möglichst einheitlichen, an objektiven Maßstäben orientierten Gesetzesvollzug. Das schließt aus, Lärm über „eine von neutralen Personen durchgeführte subjektive Lärmempfindungserfassung“ zu ermitteln.

Für die Durchführung eines Planverfahrens ist eine Behörde auf objektive Bewertungskriterien angewiesen, damit alle Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, zunächst wertfrei bei uns eingehen.

Daher werden sämtliche Gutachten stets objektiv angefertigt. Anschließend werden sämtliche Gutachten und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen von Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzeln bewertet und untereinander abgewogen. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung. Das Lärmschutzgutachten ist nach rechtlicher Prüfung methodisch einwandfrei und dass bei der Planung einer Fläche mit emittierenden Nutzungen keine Messungen vorgenommen werden, hat die Rechtsprechung vielfach entschieden. Entsprechend ist gemäß 18. BImSchV die VDI-Richtlinie für die Ermittlung der Mittelungspegel durch Sportanlagengeräusche zu verwenden. Hierfür sind Messungen nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass im statistischen Mittel gar die berechneten Mittelungspegel geringfügig höhere Pegel erzeugen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die Berechnungen erfolgten iterativ, da die jeweiligen Zeiträume (innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) maximal möglichen Nutzungszeiten ermittelt werden sollten, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten gewährleisten ohne weitere bauliche Lärmschutzmaßnahmen zu erfordern.

Bei dem Planvorhaben geht es um die Zumutbarkeit von Sportlärm. Rechtlicher Anhaltspunkt ist der § 23 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen müssen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung die 18. BImSchV erlassen. Diese gilt gem. § 1 Abs. 1 und 3 für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung (und nicht für andere Freizeitveranstaltungen) betrieben werden. Zur Sportanlage und damit zum Sportlärm zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Die 18. BImSchV setzt für den Sportlärm je nach Schutzbedürftigkeit des benachbarten Baugebietes und gestaffelt nach Ruhezeiten für Werktage sowie Sonn- und Feiertage Immissionsrichtwerte fest, die grundsätzlich vom Betreiber der Anlage einzuhalten sind. Der maßgebliche Immissionsrichtwert für das angesprochene Grundstück, das in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) liegt, tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A).

Die 18. BImSchV ist maßgeblich für das Baugenehmigungsverfahren. Sie bietet aber auch für das vorgelagerte Bebauungsplanverfahren Orientierungswerte. Denn die planende Gemeinde muss in der Abwägung zumindest abschätzen, ob auftretende Lärmkonflikte im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Details müssen und können aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten auf der Ebene nicht gelöst werden und müssen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das gilt etwa für Nutzungszeiten eines Sportplatzes, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, nicht dagegen im Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Klärende Gespräche bezüglich der Trainings- und Spielzeiten haben zwischen der Stadt Oelde und den Vereinen bereits stattgefunden. Diese wurden bereits durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. bestätigt und werden Teil der Baugenehmigung sein, um die in dem Schallgutachten festgelegten Zeiten sicher einhalten zu können.

Zutreffend hat sich das Gutachten nach erneuter Überarbeitung auf die Ermittlung des Sportlärms beschränkt. Grundsätzlich werden einzelne Lärmquellen (Gewerbelärm,

Verkehrslärm usw.) isoliert ermittelt und bewertet, zumal es auch jeweils spezifische technische Regelwerke gibt, die untereinander nicht kompatibel sind. Von daher ist es folgerichtig, dass der Lärm der Pumpanlage nun nicht weiter in die Betrachtung einbezogen wird. Es handelt sich hierbei um Gewerbelärm, für den die TA Lärm gilt. Die Pumpanlage liegt zudem außerhalb des Plangebiets und im vorliegenden Bebauungsplanverfahren geht es um den planbedingten Sportlärm.

Die Kritik, der Lärmgutachter sei methodisch falsch vorgegangen, er hätte Messungen vornehmen müssen und seine Vorgehensweise habe zu unrealistisch niedrigen Belastungswerten geführt, kann nach rechtlicher Prüfung seitens *Wolter Hoppenberg - Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden. Der Gutachter ist bei der Ermittlung und Bewertung von Sportlärm nicht frei, sein methodisches Vorgehen zu wählen. Die 18. BImSchV gibt im Anhang 1 verbindlich Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren vor. Danach kann die Ermittlung der Geräuschimmission durch Prognose oder durch Messung erfolgen. Üblicherweise wählt der Gutachter in Planungs- und Genehmigungsverfahren – also wenn die zu bewertende Sportanlage noch nicht vollständig in Betrieb ist – das Prognoseverfahren, weil der Lärm einer noch nicht (vollständig) erstellten Sportanlage nicht umfassend messbar ist. Außerdem geht das Prognoseverfahren von pessimalen Annahmen aus, damit das Ergebnis „auf der sicheren Seite“ liegt. Das Messverfahren kommt dagegen zur Anwendung, wenn es um die (spätere) Aufsicht geht, z.B. um die Frage, ob der Sportanlagenbetreiber die Vorgaben seiner Genehmigung einhält oder ob gegen ihm mit bauordnungsrechtlichen Mitteln eingeschritten werden soll. Das Prognoseverfahren ist für die Nachbarn der Sportanlage in aller Regel auch günstiger als das Messverfahren. Nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV ist, wenn der Beurteilungspegel durch Messung nach Nr. 3 ermittelt wird, zum Vergleich der Immissionsrichtwerte nach § 2 der 18. BImSchV der um 3 dB(A) verminderte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.5 heranzuziehen. Die Vorgabe der 18. BImSchV zur Ermittlung und Bewertung des Sportlärms führt dazu, dass der Gutachter grundsätzlich das Prognose- oder das Messverfahren anzuwenden hat und die Elemente beider Vorgehensweisen im selben Gutachten nicht wechselnd verwenden kann. Das gewählte Prognoseverfahren ist für die Nachbarn grundsätzlich günstiger, weil der Abzug von 3 dB(A) entfällt. Hinzu treten derzeit praktische Schwierigkeiten. Das Messverfahren muss einen realistischen Sportbetrieb erfassen. Das ist aus pandemiebedingten Gründen derzeit, schon seit längerer Zeit und auch in der Zeit der Gutachtenerstellung nur bedingt möglich, weil der Sportbetrieb in weiten Teilen geruht hat. Messergebnisse hätten deshalb wahrscheinlich zu weniger Belastungen geführt als im normalen Sportbetrieb. Die Pandemie führt nicht zu einem Planungs- und Genehmigungsstopp. Auch aus diesem Grund war die Prognose die geeignete Ermittlungsmethode zur Erfassung des Sportlärms.

Die verschiedenen Schallimmissionsquellen der Sportanlagen wurden hinsichtlich der sie charakterisierenden Emissionsansätze (z.B. „Lautstärke“) und ihres zeitlichen Einwirkens auf die untersuchten Immissionsorte zusammengerechnet. Hieraus ergibt sich an jedem Immissionsort ein Summenpegel, welcher die Einwirkungen aller Schallquellen berücksichtigt und diese auf die untersuchten Zeiträume (z.B. Ruhezeit am Tage) mittelt, sodass für den Immissionsort ein Mittelungspegel berechnet wird. Inwieweit sich die einzelnen Emissionen dabei zeitlich überlagern oder innerhalb eines gleichen Beurteilungszeitraums zeitlich versetzt auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken ist für die Berechnung des Mittelungspegels (Beurteilungspegels) nicht relevant. Diese Mittelungspegel der von den Sportanlagen ausgehenden Geräusche sind gemäß 18. BImSchV Anhang 1, Punkt 2 in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 2018) zu ermitteln. Der Unsicherheitskorrekturfaktor von +/- 3 dB ist dem Berechnungsverfahren der VDI 2714 zuzuordnen, welche statistisch gemittelt keine Mittelungspegel generiert, welche geringer ausfallen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die im Rahmen des

Schallimmissionsgutachtens eingesetzten Schalleistungspegel für die maßgeblichen Schallquellen des Sportlärms basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere Studien und Berichten unterschiedlicher Landesbehörden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Prognosesicherheit mit + 0 dB / -3 dB und damit als auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt. Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Emissionsansätze stammen aus der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ (September 2012), welche die Emissionskennwerte von Schallquellen von Sport- und Freizeitanlagen aufführt. Abgeleitet sind diese Kennwerte von vorherigen Messungen von Sportanlagen. Der „schwellige und wechselnde“ Charakter der Sportlärmemissionen sind im Sinne von Impulzzuschlägen bereits in den einzelnen Emissionsansätzen enthalten.

Die Zuschauerzahlen, welche der Sportlärmrechnung zugrunde liegen, wurden seitens der Stadt Oelde mit den Vereinen abgesprochen und durch das Gutachter-Büro im Zuge der Berechnungen auf Plausibilität geprüft. Es wurde für Seniorenspiele von 100 Zuschauern pro Spiel, bei Jugendspielen (A-, B- und C-Jugend) von 50 Zuschauern und bei Kinderspielen von 30 Zuschauern ausgegangen. Im weiteren Verlauf hat der Gutachter mit der VDI 3770 gearbeitet, wogegen es nach rechtlicher Prüfung durch *Wolter Hoppenberg - Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* methodisch nichts einzuwenden gibt. Der VfB Germania Lette spielt mit seiner Seniorenmannschaft in der Kreisliga A. Es ist weder dargetan noch gibt es sonst Erkenntnisse, dass im Bereich der Kreisligen allgemein oder beim VfB Germania Lette im Besonderen 100 Zuschauer eine unrealistisch niedrige Zuschauerzahl wäre, die das Lärmgeschehen nicht abbildet. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der naturgemäß zu einem angenommenen gleichbleibenden Zuschauergeschehen führt. In der Realität wird es – wetterbedingt und gegnerbedingt (Derbys) – sicherlich Spiele mit mehr oder mit weniger Zuschauern geben. Derartige spieltagsspezifische Unterschiede kann eine Prognose nicht abbilden. Die Unterschiede sind ihrerseits auch von Saison zu Saison und von Jahreszeit zu Jahreszeit wechselnd. Insofern handelt es sich bei den Zuschauerzahlen um einen Mittelwert.

Sonderveranstaltungen, die nicht der üblichen Benutzung der Sportanlagen zuzurechnen sind, sind auf der Ebene des Bebauungsplans nicht zu betrachten. Dabei handelt es sich nicht um Sportlärm, sondern regelmäßig um Freizeitlärm, der nicht der 18. BImSchV unterliegt. Ob und in welchem Umfang Freizeitveranstaltungen neben dem Sportbetrieb zulässig sind, ist auf der Ebene der Baugenehmigung oder gar in eigenständigen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.

Insgesamt kommt die Stadt Oelde sowie *Wolter Hoppenberg – Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* zu dem Ergebnis, dass die nach den dargestellten Maßstäben Prognose methodisch einwandfrei ist und richtigerweise zu der Einschätzung kommt, dass am genannten Grundstück die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sicher eingehalten oder deutlich unterschritten werden.

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll.

Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall

baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

3.) Stellungnahme eines Bürgers vom 24.02.2021

Gegen den am 29.01.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Sportanlage Lette“ möchten ich folgenden Einwand einbringen:

Die „Kann – muss aber nicht“ Prognose/Aussage des Immissionsschutz-Gutachten zur Notwendigkeit des Lärmschutzwalls und des Vereinsheims auf Seite 13 „... ohne weitere bauliche Maßnahmen der Lärminderung eingehalten werden ...“ ist nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Wie allgemein bekannt handelt es sich bei der BImSchV um Mindestanforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, bei deren Nichteinhaltung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Der Ihnen zur Verfügung stehende Planungsspielraum sollte allerdings die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Als Kommune sind sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich das immissionsschutzrechtliche Verursacherprinzip minimiert.

Der in der Zeichnung „Anhang Seite 37“ angedachte 4m-Lärmschutzwall, sowie das Vereinsheim müssen als fester Bestandteil der Planung und Realisierung gelten.

Anderweitig wird sich die Einhaltung, im Sinne des Minimierungsgebotes zur Unterschreitung des Schallpegels, nicht einhalten lassen.

Sollte eine zeitnahe Umsetzung des Vereinsheims als schalltechnische Abgrenzung zu den Häusern IP01 bis IP11) nicht möglich sein, wird eine Überlegung hinsichtlich anderer Lärmschutzmaßnahmen zu bereits genannten Anliegergrundstücken erforderlich sein und muss in der Planung Berücksichtigung finden.

Beschluss

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür müssen auf der ersten Stufe die abwägungsrelevanten Belange zutreffend ermittelt werden.

Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbare Lärmbelastungen. Es kann allerdings nicht verlangt werden, dass die Stadt Oelde mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen dafür sorgt, dass durch den Betrieb des Sportplatzes kein Lärm zu ihnen und den Anwohnern dringt. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen. Die Orientierung an technischen Regelwerken garantieren einen möglichst einheitlichen, an objektiven Maßstäben orientierten Gesetzesvollzug.

Insgesamt kommt die Stadt Oelde sowie *Wolter Hoppenberg – Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* zu dem Ergebnis, dass die nach den dargestellten Maßstäben Prognose methodisch einwandfrei ist und richtigerweise zu der Einschätzung kommt, dass am genannten Grundstück die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sicher eingehalten oder deutlich unterschritten werden.

Die Stadt Oelde hat das Gutachter-Büro Uppenkamp + Partner neben der Erstellung des Schallimmissionsschutz-Gutachtens ebenfalls damit beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen auf die Geräuschemissionen in der Umgebung des Plangebietes zu ermitteln, die sich durch einen verzögerten Bau des Vereinsheimes ergeben. Um dies zu betrachten, wurde der Baukörper des geplanten Vereinsheims aus dem Berechnungsmodell herausgenommen. Die Beurteilungspegel an den östlich des Sportgeländes befindlichen Immissionsorten steigen dadurch um maximal 1,6 dB(A) an und befinden sich weiterhin unterhalb der immissionsschutztechnischen Richtwerte der 18. BImSchV.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

4.) Stellungnahme eines Bürgers vom 26.02.2021

In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.02.2021 und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken mit dem Bebauungsplan und der Sportplatzerweiterung.

Allerdings möchten wir – wie auch unsere Nachbarn – daran anknüpfen, dass unsererseits Einverständnis mit dem Bebauungsplan unter der Voraussetzung besteht, dass Lärmschutzmaßnahmen auf dem gesamten Sportplatz durchgeführt werden. Um ein effektives und adäquates Ergebnis zu erzielen, müssten gezielt positionierte Lärmschutzwände zwischen Wohngebiet und Sportplatz aufgestellt werden. Auch die Betriebszeiten sind nicht außer Acht zu lassen, es müsste dabei berücksichtigt werden, dass die Inbetriebnahme zu angemessenen Zeiten stattfindet bzw. an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleibt.

Auch bezüglich der Pumpstation wäre ein Alternativort für uns vorteilhafter, nähere Details können wir bei Bedarf vortragen. (Inhaltlich nehmen wir bezüglich der Begründung und der

Argumentation Bezug auf die Stellungnahmen – und die damit vorgetragenen Einwände – von anderen Bürgern).

Beschluss

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Die 18. BImSchV ist maßgeblich für das Baugenehmigungsverfahren. Sie bietet aber auch für das vorgelagerte Bebauungsplanverfahren Orientierungswerte. Denn die planende Gemeinde muss in der Abwägung zumindest abschätzen, ob auftretende Lärmkonflikte im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Details müssen und können aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten auf der Ebene nicht gelöst werden und müssen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das gilt etwa für Nutzungszeiten eines Sportplatzes, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, nicht dagegen im Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Klärende Gespräche bezüglich der Trainings- und Spielzeiten haben zwischen der Stadt Oelde und den Vereinen bereits stattgefunden. Diese wurden bereits durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. abgesegnet und werden Teil der Baugenehmigung sein, um die in dem Schallgutachten festgelegten Zeiten sicher einhalten zu können.

Die angesprochene Pumpstation ist nicht Teil des Planverfahrens und nach weiterer Prüfung des Schallimmissionsgutachtens ebenfalls nicht mehr Teil des Gutachtens. Die schalltechnische Untersuchung richtet sich nach der TA Lärm, der Sportlärm dagegen nach der 18. BImSchV. Sportanlagen und Gewerbelärm werden grundsätzlich nicht additiv (kumulativ) betrachtet. Aus diesen Gründen besteht für die Anregungen und Hinweise bezüglich der Pumpstation kein Abwägungserfordernis im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, wengleich natürlich natürlich bereits vorab alle möglichen Standorte verglichen und untereinander abgewogen wurden.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

5.) Stellungnahme eines Bürgers vom 26.02.2021

Bei der Sichtung des Immissionsschutzgutachtens und dem am 29.01.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Sportanlagen Lette“ sind uns einige Unklarheiten und Fragen aufgekommen, die wir folgend als Einwände aufgelistet haben:

- Auf Seite 31 wird dargestellt, dass ein Fußballspiel über eine Dauer von 90 Min. eine

Schallemission von 104 dB aufweist, ein Tennisspiel 89 dB. Auf den Seiten 30 – 35 wird eine Schallemission in der Farbe braun dargestellt, welches ein Schallpegel von 65 – 70 dB ist. Müsste hier nicht von 89 bzw. 104 dB ausgegangen werden? In diesem Fall wäre der Schallpegel erheblich höher als 50 – 55 dB an unserem Grundstück.

- *Auf Seite 19 wird von der „Gesamtbelastung“ gesprochen, allerdings ist eine Summe der „Belastung“ aus Fußball und Tennis nicht ersichtlich. Dies müsste unseres Erachtens unbedingt berücksichtigt werden, da davon auszugehen ist, dass diese, besonders am Wochenende, gleichzeitig stattfinden wird.*
- *Das Gutachten berücksichtigt in allen Messungen (Hochrechnungen) das Vereinsheim und den Lärmschutzwall. Kann davon ausgegangen werden, dass das Vereinsheim direkt gebaut wird? Sollte dies erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen wäre das Gutachten nichtsens.*

Wir freuen uns auf eine Rückantwort bzw. eine Klärung unserer Fragen, um für alle Anwohner und die Sportler eine positive Lösung zu finden.

Beschluss

Bei den Schallemissionswerten von beispielsweise 104,9 dB für ein Fußballspiel über 90 Minuten handelt es sich um einen Schalleistungspegel, d.h. eine Schallenergie, welche über einen Zeitraum von 90 Minuten durch das Fußballspiel in der Gesamtheit (d.h. über den gesamten Platz) emittiert wird. Die niederen Farb- und Geräuschwerte ergeben sich zum einen daraus, dass die Schallenergie von 104,9 dB in der Abbildung des Anhangs auf die Spielfeld-Fläche verteilt ist, und zum anderen, da die zu Grunde gelegten Schalleistungspegel über die jeweiligen Beurteilungszeiträume der 18.BImSchV gemittelt werden, d.h. über einen Zeitraum deutlich länger als 90 Minuten. Diese gemittelten Pegel wurden anschließend mit den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV auf ihre Unterschreitung bzw. Einhaltung geprüft.

Die verschiedenen Schallemissionsquellen (z.B. Fußball- und Tennisbetrieb) wurden hinsichtlich der sie charakterisierenden Emissionsansätze und ihres zeitlichen Einwirkens auf die untersuchten Immissionsorte zusammengerechnet. Hieraus ergibt sich an jedem Immissionsort ein Summenpegel, welcher die Einwirkungen aller Schallquellen berücksichtigt und diese auf die untersuchten Zeiträume (z.B. Ruhezeit am Tage) mittelt, sodass für jeden Immissionsort ein Mittelungspegel berechnet wird.

Die Stadt Oelde hat das Gutachter-Büro Uppenkamp + Partner neben der Erstellung des Schallimmissionsschutz-Gutachtens ebenfalls damit beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen in der Umgebung des Plangebietes zu ermitteln, die sich durch einen verzögerten Bau des Vereinsheimes ergeben. Um dies zu betrachten, wurde der Baukörper des geplanten Vereinsheimes aus dem Berechnungsmodell herausgenommen. Die Beurteilungspegel an den östlich des Sportgeländes befindlichen Immissionsorten steigen dadurch um maximal 1,6 dB(A) an und befinden sich weiterhin unterhalb der immissionsschutztechnischen Richtwerte der 18. BImSchV.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

6.) Stellungnahme einer Bürgerin vom 28.02.2021:

Unmittelbar hinter unserem Grundstück befinden sich erst das alte Feuerwehrhaus, an dem viele nächtliche Feiern stattgefunden haben, und dann der große Fußballplatz. In den etwa 14 Jahren, in denen wir hier wohnen, haben wir uns kein einziges Mal wegen des Lärms beschwert, auch wenn wir keine Fußballfans sind, entsteht dieser doch aus einer freundlichen und erheiternden Atmosphäre.

Es ist in der zukünftigen Situation allerdings zu bedenken, dass bei der Erweiterung des Sportplatzes mit der Erhöhung der sportlichen Aktivitäten, ihrer Häufigkeit und einer größeren Besucherzahl zu rechnen ist. Dies erhöht erzwungenermaßen den Geräuschpegel.

Es kann gut ein, dass wir uns weiter nicht übermäßig gestört fühlen. Nur können wir heute überhaupt nicht einschätzen, ob wir z.B. vom Tennisplatz gestört sein werden. Allerdings möchten wir auf keinen Fall unzufriedene, genervte Nachbarn haben [...], die auf Grund des Lärms am Rande der Verzweiflung leben.

Das Lärmgutachten hantiert mit Dezibel Werten hin und her, um zu dem Schluss zu kommen, dass eine Lärmschutzvorrichtung nicht notwendig sei. Es geht nicht immer um die Höhe des Lärms in Dezibel, es geht auch um die Art der Geräusche. Auf Tennisplätzen wirken sich die gleichmäßigen, extrem monotonen Geräusche der aufschlagenden Bälle als sehr störend aus. Nicht zu vergessen ist auch das Stöhnen mancher Spieler.

Außerdem sind durch die Benutzer, die Zahl der Zuschauer, den Beifall, die Torschreie, Anfeuerungsrufe und den Lautsprecherbetrieb bei Sport- und Freizeitanlagen konstante auffällige Pegeländerungen (Impulsgeräusche) der Fall. Festgelegte Richtwerte können nicht eingehalten werden, da der Lärmpegel ständig variiert. Eine gesundheitliche Gefährdung des Gehörs wird dabei nicht entstehen, aber doch des seelischen Gemüts der Nachbarschaft.

Da die Hauptzeiten sportlicher Aktivitäten außerhalb der Arbeitszeiten liegen und die Ruhezeiten nicht eingehalten werden, auch Sonn- und Feiertagen nicht, wäre es doch sinnvoll, die Nachbarschaft von Anfang an, vor unerwünschten, unerträgliche, sogar unzumutbare Geräuschentwicklungen zu schützen. Es wäre für einige unseren Nachbarn, von denen mehrere im Ruhestand sind, nicht mehr möglich, ein sommerliches Mittagsschläfchen im eigenen Garten zu halten! Das wünschen wir Keinem.

Wir denken, ein ausreichender Schallschutz wäre angemessen.

Wir wünschen bei diesem Thema der Stadt Oelde, dem Sportverein und den Anwohnern eine gut und zufriedene Entwicklung.

Beschluss

Durch das Bauleitplanverfahren wird die Erweiterung der Sportanlagen planungsrechtlich gesichert. Dafür müssen auf der ersten Stufe die abwägungsrelevanten Belange zutreffend ermittelt werden, wozu auch die gebotene Rücksichtnahme gegenüber dem Umfeld des Vorhabens gehört. Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen.

Bei dem Planvorhaben geht es um die Zumutbarkeit von Sportlärm. Rechtlicher Anhaltspunkt ist der § 23 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die 18. BImSchV. Zur Sportanlage und damit zum Sportlärm zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Diese Lärmsituation ist als Gesamtheit betrachtet worden. Zutreffend hat sich das Gutachten nach erneuter Überarbeitung somit auf die Ermittlung des Sportlärms beschränkt. Grundsätzlich werden einzelne Lärmquellen (Gewerbelärm, Verkehrslärm usw.) isoliert ermittelt und bewertet, zumal es auch jeweils spezifische technische Regelwerke gibt, die untereinander nicht kompatibel sind.

Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Emissionsansätze stammen aus der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ (September 2012), welche die Emissionskennwerte von Schallquellen von Sport- und Freizeitanlagen aufführt. Abgeleitet sind diese Kennwerte von vorherigen Messungen von Sportanlagen. Der „schwellige und wechselnde“ Charakter der Sportlärmemissionen sind im Sinne von Impulszuschlägen bereits in den einzelnen Emissionsansätzen enthalten.

Details müssen und können aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten auf der Ebene nicht gelöst werden und müssen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das gilt etwa für Nutzungszeiten eines Sportplatzes, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, nicht dagegen im Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, die auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Klärende Gespräche bezüglich der Trainings- und Spielzeiten haben zwischen der Stadt Oelde und den Vereinen bereits stattgefunden. Diese wurden bereits durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. abgesegnet und werden Teil der Baugenehmigung sein, um die in dem Schallgutachten festgelegten Zeiten sicher einhalten zu können.

Sonderveranstaltungen, die nicht der üblichen Benutzung der Sportanlagen zuzurechnen sind, sind auf der Ebene des Bebauungsplans nicht zu betrachten. Dabei handelt es sich nicht um Sportlärm, sondern regelmäßig um Freizeitlärm, der nicht der 18. BImSchV unterliegt. Ob und in welchem Umfang Freizeitveranstaltungen neben dem Sportbetrieb zulässig sind, ist auf der Ebene der Baugenehmigung oder gar in eigenständigen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.01.2021 bis 28.02.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplans und gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Erdgas erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden Baugebiete.

Wir bitten um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum und verweisen auf das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen“ im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen!

Erforderliche Baumaßnahmen in den Verkehrswegen, sind möglichst frühzeitig im Vorfeld abzustimmen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein ausreichender Trassenraum wird im Rahmen der Straßenendausbauplanung berücksichtigt. Erforderliche Baumaßnahmen werden ebenfalls entsprechend frühzeitig abgestimmt. Beide Hinweise betreffen nicht die Bebauungsplanebene, sondern werden nachgelagert berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 04.02.2021

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Vorhaben auf die zu vertretenden Belange geprüft.

Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, da die Thematik Schmutzwasser nicht dargestellt wird.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Thematik des Schmutzwassers ist nun in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen worden. Die Sportanlagen werden beziehungsweise sind an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wie Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfallverwertung, Restmüll angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept behandelt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 26.02.2021

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Zu dem o. g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

Immissionsschutz:

Für die Beurteilung der durch das Sportgelände verursachten Lärmimmissionen wurde ein Gutachten vom 11.01.2021 vorgelegt. Ein Großteil der Immissionsschutzmaßnahmen erfolgt durch Betriebszeitbeschränkungen die im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden sollen.

Der im Gutachten zum Ansatz gebrachte Lärmschutzwall (Höhe 4 m) im Süden der Sportanlage wird in der Plandarstellung nicht aufgenommen. Ich rege an für diesen Lärmschutzwall entsprechende Flächen festzusetzen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Gutachten für den Immissionspunkt IP 11 (geplantes Seniorenwohnheim) ein Schutzanspruch vergleichbar WA (Tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)) zum Ansatz gebracht wurde. Für dieses Gelände befindet sich derzeit der B-Plan Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohnquartier“ in Aufstellung. Nach der Präsentation im Netz handelt es sich bei dieser Planung für einen Teil des Seniorenwohnheimes m.E. um ein sogenanntes Pflegeheim. Für diese Art der Nutzung sieht die TA-Lärm und die 18. BImSchV einen erhöhten Schutzanspruch von Tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) vor. Zudem ist die Entfernung gem. B-Planes Nr. 142 zwischen der Sportanlage und dem Pflegeheim kürzer als im Gutachten dargestellt (Entfernung IP 11 bis zur Sportanlage). Dieser Sachverhalt sollte im Gutachten näher untersucht werden.

Ich weise darauf hin, dass auch für eine zukünftige Entwicklung der Seniorenwohnanlage in Richtung Norden in Richtung Sportanlage der Lärmschutzwall zweckdienlich ist.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der zur Begründung des Bebauungsplans zugehörige Umweltbericht sind nun angefertigt und den Planunterlagen zugefügt worden. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet und Baumfällungen und Gehölschnitt nur in Ausnahmefällen zwischen dem 1. März und dem 30. September und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden. Werden diese Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, da Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Immissionsschutz

Der Lärmschutzwall ist nun in Abstimmung sowohl mit dem Gutachter als auch mit der Unteren Immissionsschutzbehörde mit einer Höhe von 2,50 m im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zusätzlich soll dieser bepflanzt werden.

Ebenfalls sind der Schutzanspruch sowie die Verortung des geplanten Seniorenheims (IP 11) entsprechend der aktuellsten Planungen angepasst worden.

Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Aspekte aktualisiert und neu berechnet worden, sodass alle Angaben konsistent übereinstimmen. Mit diesem Gutachten wurde der Nachweis für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der geplanten Sportanlagen erbracht. Zur Einhaltung der Grenzwerte sind die dort genannten Betriebs- und Nutzungszeiten einzuhalten. Die Einhaltung der schalltechnischen Auflagen (bautechnische Maßnahmen am Gebäude, verfahrenstechnische Maßnahmen) sind im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen. Ein weitergehender Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme des Handelsverbandes NRW – Westfalen-Münsterland e. V.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Planverfahren Stellungnahmen zu nehmen. Interessen des Handelsverbandes sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ bestehen nicht.

Ich gehe davon aus, dass eine Abwägung dergestalt auch stattgefunden hat, inwieweit Personen, insbesondere auch Kinder, ohne Vereinszugehörigkeit bisher den Bolzplatz als freie Sportfläche genutzt haben, die zukünftig dann nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Außerdem verwundert es, dass überhaupt keine Parkplätze für den Bereich der Sportanlage vorgesehen sind. Auch insoweit unterstelle ich, dass ein entsprechender Bedarf im Vorfeld geprüft wurde.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehende Sportfläche, welche durch das Vorhaben überplant werden soll, wurde auch in der Vergangenheit lediglich vom ortsansässigen Sportverein und nicht öffentlich genutzt.

Der Bedarf an Stellplätzen ist geprüft worden. Es ist von keiner erheblichen Zunahme des PKW-Verkehrs auszugehen, sodass die bestehenden Parkplätze ausreichen werden.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Bebauungsplan Nr. 147 – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der

Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021 während der Öffnungszeiten bei der Stadt Oelde – Bürgerbüro – öffentlich ausgelegen. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wurde darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonsicher Absprache zu den genannten Zeiten möglich war. Ergänzend könnte der Entwurf im Internet eingesehen werden. Dort bestand ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 17.10.2021 zu der vorgesehenen Planung zu äußern. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

In diesem Rahmen sind folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen:

1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 11.10.2021

In diesem Brief möchten wir nochmals zur geplanten Erweiterung des Sportplatzes in Lette unsere Vorstellungen und Bedenken, die Sie vehement nicht wahr haben wollen und durch neue Gutachterpositionen und –sichtweisen und rechtlichen Beistand eines Fachanwalts versuchen abzuwehren bzw. zu unterdrücken, im Rahmen der vorzeitigen Bürgerbeteiligung Ihnen im zweiten Anlauf nahe bringen.

Wir, sie Unterzeichner dieses Briefes, sind generell nicht gegen eine Sportplatzenerweiterung mit der damit verbundenen Errichtung eines Tennisplatzes und eines weiteren Vereinsheimes, was einer zukunftsorientierten Sportanlage in Lette nahekommt, sondern wollen auf eine der Sportplatznutzung entsprechende konforme Realisierung von Lärmschutzeinrichtungen auf dem gesamten Sportplatz (alt und neu) hinweisen. Ihre Übertreibung einer gänzlichen Lärmreduzierung durch die Stadt Oelde für die Anwohnergrundstücke ist hier fehl am Platz. Mit Ihrem bisher angegebenen Schallschutzmaßnahmen katapultieren Sie sich ins „lärmetechnische Mittelalter“! Sie „biegen“, nachdem die Anwohner ihre durchaus logischen Einwände zu Gutachten und Planungsausführung vorgebracht haben, diese so lange zurecht, bis es für Ihre „neutrale Abwägung“ passt! Ist das denn im Sinne einer Bürgerbeteiligung? So weit ist man doch gar nicht im den Positionen voneinander entfernt. Gehören nicht auch Kompromisse zu einer neutralen „Abwägung“? So hätten beide Seiten was davon!

*Sie nehmen in Ihrem Schreiben unseren Hinweis auf nachbarschaftliche Rücksichtnahme auf und belehren uns, dass wir die Lebensäußerungen von Germania und Tennis-Lette hinnehmen müssen! Wir hatten Ihnen bereits die Umstände erklärt, weshalb das im Moment nicht möglich ist! Wir nehmen Ihren Hinweis jedoch an, was bedeutet, auch der „nachbarschaftliche“ Sportverein „Germania“ muss **unsere** Lebensumstände und – gebräuche akzeptieren. So pflegen wir die allgemein angewandte Mittagsruhe. In der 18. Lärmschutzverordnung ist diese an Sonn- und Feiertagen bei einer Sportstättenbetriebszeit von mehr als vier Stunden anzuwenden! Wir fordern Sie hiermit auf, der sonntäglichen Mittagsruhe von 13h bis 15h mit sofortiger Wirkung auf dem Sportgelände in Lette nachzukommen! Wir denken, eine Karenzzeit bis Jahresende dürfte für eine organisatorische Durchführungsvorbereitung angemessen sein.*

*In Ihrem Schreiben, in dem Sie vermutlich Passagen einer Stellungnahme Ihres Fachanwaltes Hoppenstedt zitieren, langweilen Sie uns mit rechtlichen Vorschriften der 18. BImSchG. Wir kennen diese bald auswendig, da wir und intensiv mit ihr und dem Gutachten beschäftigt haben. Sie merken an, alle im Gutachten herangezogenen Messverfahren und Auswertungen wären mit der 18. BImSchG konform. Das ist jedoch falsch, da sie bei vielen Punkten nur besagt, dass bestimmte Auswertungen, Berechnungen und Auswertungsmethoden angewendet werden **können**, jedoch andere Verfahren und Methoden nicht*

zwingend ausgeschlossen sind! D.h. auch andere Schallwertermittlungen und Auswertungen sind möglich!!! In diesem Zusammenhang fragen wir uns, was passiert, wenn sich nach Erteilung einer Betriebsgenehmigung herausstellt, dass diese Lärmwerte doch deutlich höher als in der Prognose sind!

Sie argumentieren, die Zuschauerzahlermittlung sei korrekt! Aber warum schauen Sie nicht erst mal, ab welcher Zuschauerzahl die „kritische Wert“ bei gegebenen Bedingungen erreicht wird und ermitteln den Abstand zu Ihren Prognosewerten und entscheiden dann, ob man schon zu nah am Grenzwert ist! Zuschauerzahlschwankungen könnten besser eingebracht werden! Die 18. BImSchG schließt diesen Vergleich ja nicht aus!

Nach der 18. BImSchG muss der Lärm bei bestehenden Sportanlagen, die im Gutachten eingebracht sind, gemessen werden! Sie wenden einer Prognose an, was demnach falsch ist! Corona-Beschränkungen im Freien sind vorbei, also erwarten wir mehrfache gesetzeskonforme Messungen!

Am Jahn-Stadion in Oelde sind zu den Anwohnern hin Lärmschutzwände eingerichtet worden, obwohl die Häuser weiter von der Grenzlinie des Sportplatzes liegen als hier in Lette! Warum nicht gleiches Recht in Lette?

Unklar sind uns noch einige Gebäudedarstellungen und Gebäudeauslassungen auf dem derzeitigen gültigen Bebauungsplanentwurf, der uns auch auf Ihrer Infoveranstaltung gezeigt wurde!

- 1. Was für einen Gebäudestatus hat die ehemalige „Pommesbude“, die ja noch gar nicht genehmigt sein kann, da ein gültiger Bebauungsplan noch nicht besteht? Gab es einen Bauantrag vorab? Mir wurde zu dem Gebäude jede Unterlageneinsicht als Nachbar verwehrt! Belästigungen sollen wir durch Imbisswagenaktionen hier aber hinnehmen.*
- 2. Die Tribüne steht mit der Südseite auf dem zu genehmigenden Grundstück und wird im „vorherigen“ Gutachten mit einbezogen! Sie steht zum Teil auf einem Grundstück, was noch gar nicht Sportplatz ist!? Nun ist sie nicht mehr vorhanden! Gehört sie nun zum Schallschutzkonzept? Außerdem stellt sie somit für das zu genehmigende Grundstück eine weitere Schallquelle dar.*
- 3. Baugrenzen sind für beide Einrichtungen nicht zu erkennen bzw. nicht vorhanden!*
- 4. Die Gebäudegrößen wurden u.a. im First erhöht! Warum, wenn doch kein Lärmschutz nach Ihrer Aussage nötig ist! Oder versucht man durch die Hintertür im Dachgeschoss eine Wohnbebauung später zu genehmigen. Hier sollte ein unwiderruflicher Verzicht auf die Wohnbebauung ausgesprochen werden!*
- 5. Zur nördlichen Seite besteht kein Wall! Auch hier fordern wir einen wirksamen Schallschutz! Die Tribüne ist hier im Konzept nicht mehr vorhanden, bietet aber auch keinen wirklichen Schallschutz!*

Für den Vereinsheimneubau und die Tennisspielfelderrichtung werden öffentliche Gelder eingebracht! Dann können die Anwohner erwarten, dass hiervon auch Lärmschutzmaßnahmen in verschiedenen Formen, entstehen. Bisher sind es nur „Wälle aus Aushub“, der entsorgt werden müsste.

Wie im ersten Schreiben bereits angedeutet, fordern wir und die Familie ___ eine zu unseren Grundstücken ausgerichtete kombinierte Schallschutz- und Ballschutzwand mit einer Höhe

von vier Metern. Die gleichzeitig einen Schutz von in unsere Gärten fliegende Fußbälle bildet! Wir haben diese nicht hinnehmbare gefährliche Situation bereits Herrn Jürgenschellert geschildert! Warum nicht „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“? Oder muss erst gewartet werden, dass unsere Enkelkinder die Bälle beim Spielen an den Kopf bekommen! Vielleicht sollte man nicht lange „abwägen“, sondern handeln! Sie sind hier verantwortlich, dass vom Sportplatzbetrieb keine Gefahr ausgeht! Ggf. müssen Sie den Spiel- und Trainingsbetrieb einstellen oder reduzieren! Eine bauliche Maßnahme wäre hier somit ja vertretbar! Irgendwelche Fangnetze hinter dem Torraum bieten keinen Schutz, da der Bereich „Vereinsheim bis zur Ex-Pommesbude“ keinen „Fangschutz“ besitzt!

Wenn wir den Verlauf dieses bürgerlichen Beteiligungsverfahrens seit Januar dieses Jahres betrachten, fragen wir uns, ob dieses Verfahren noch als „frühzeitiges Beteiligungsverfahren“ haltbar ist? Vor Beginn versuchten die Vorstände der beiden beteiligten Vereine, sich durch Bekanntgabe angeblicher Beschlüsse der Stadt Oelde keinen Lärmschutz zu verwirklichen, sich Vorteile zu verschaffen. Da auch wir, da einer dieser Vorstandsmitglieder auch Mitglied von Ratsausschüssen ist, den Infos zunächst glaubten, begann das Verfahren mir großer Irritation bei allen Beteiligten! Es ist nun sehr sonderbar, dass die angeblichen städtischen Beschlüsse heute als Ergebnisse des Nachbarn vorgestellt werden. Standen die Ergebnisse des Verfahrens schon vorher fest? Wurden die Nachbarn nur vorgeführt?

Unserer Meinung nach sind Verfahrensverlauf, die Störungen durch die Vereinsvorstände, Abwägungseigenarten und Gutachtenanpassungen nicht gesetzeskonform! Wir fordern Sie hiermit auf, dieses Beteiligungsverfahren, welches einen erheblichen Schaden genommen hat, abzubrechen und mit entsprechender Neutralität zu wiederholen!

Nach Ablauf der Verfahrensfristen werden wir bezüglich der genannten Vorfälle, den Verfahrensmethoden und dem Umgang mit einem basisdemokratischen Verfahren auf lokaler Ebene bei der Bezirksregierung Münster eine Beschwerde einreichen! Wie hier mit den Bürgern, die mit viel Arrangement ihre Ideen und Bedenken vorbringen wollten, „verfahren“ wird, ist so nicht richtig und auch nicht mehr hinnehmbar!

Es ist schon verwunderlich, keinen Bericht über dieses Beteiligungsverfahren in den Medien zu finden!

In der Hoffnung eines dennoch weiteren zufriedenstellenden Verlaufs für Anwohner, Vereine und der Stadt Oelde im Bürgerbeteiligungsverfahren, verbleiben wir als Anwohner des Sportplatzes in Lette.

Ergänzung vom 16.10.2021:

Zu unserem Schreiben vom Wochenanfang möchten wir nachfolgende Zeilen ergänzen. Basierend auf unsere bisherigen ausgiebig begründeten einzelnen Stellungnahmen widersprechen wir, die Unterzeichner dieses Briefes, dem im Beteiligungsverfahren verwendeten Lärmgutachten und den sich daraus ergebenden Entscheidungen und Beschlüsse der Stadt Oelde. Wir behalten uns die Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörden und eine Beschwerde bei der Bezirksregierung Münster vor!

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Für die Durchführung eines Planverfahrens ist eine Behörde auf objektive Bewertungskriterien angewiesen, damit alle Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, zunächst wertfrei bei uns eingehen. Daher werden sämtliche Gutachten stets objektiv angefertigt. Anschließend werden sämtliche Gutachten, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen von Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzeln bewertet und untereinander abgewogen. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung. Um das Vorhaben zu realisieren, setzt der Bebauungsplan einen Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze, welcher laut dem ursprünglichen Schallimmissionsgutachten grundsätzlich nicht notwendig wäre, nach eingehender Abwägung fest. Weitere Lärmschutz- und Ballschutzmaßnahmen sind aufgrund der fehlenden Erfordernis aus dem Schallimmissionsschutz-Gutachten nicht erforderlich und somit nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der bestehende Kunstrasenplatz ist nicht Bestandteil des Plangebietes, aus Vollständigkeitsgründen wurde dieser aber schalltechnisch mitbetrachtet. Ein Anspruch auf weitere Maßnahmen, auch für den bestehenden Kunstrasenplatz, lässt sich nicht aus dem Gutachten ableiten. Die Notwendigkeit, nach Kompromissen auf Bauleitplanebene wird aufgrund der Rechtsgrundlage nicht gesehen.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Für das Planverfahren sind demnach die abwägungsrelevanten Belange ermittelt worden – hierzu gehört auch die gebotene Rücksichtnahme gegenüber dem Umfeld des Vorhabens. Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Die Nutzungszeiten der Sportanlagen werden im Rahmen der Baugenehmigung vorgeschrieben. Die gesetzlichen Vorgaben werden hier nachweislich eingehalten.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Die Kritik, der Lärmgutachter sei methodisch falsch vorgegangen, er hätte Messungen vornehmen müssen und seine Vorgehensweise habe zu unrealistisch niedrigen Belastungswerten geführt, kann nach rechtlicher Prüfung seitens Wolter Hoppenberg – Rechtsanwälte Partnerschaft mbB aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Kreis Warendorf als Träger öffentlicher Belange beteiligt, welcher das Bauleitplanverfahren samt Planentwurf und der zugehörigen Dokumente, wie auch den Gutachten, beurteilt und dazu Stellung genommen hat. Ein weitergehender Handlungsbedarf bezüglich des Immissionsschutzes auf Ebene der Bauleitplanung wird seitens der Fachbehörden nicht gesehen.

Auch das Jahn-Stadion in Oelde hat die genannten schalltechnischen Grenzwerte einzuhalten. Die dortige lärmtechnische Situation ist nur bedingt mit jener in Lette zu vergleichen und finden ihre Begründung in der dortigen Eigenart.

Die erwähnten Abstellräume mit Überdachung sind planungsrechtlich nach §35 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden. Der Betrieb darf nur im Rahmen der Genehmigung erfolgen, um unrechtmäßige Belastungen für die Nachbarschaft zu verhindern. Auch der nun vorliegende Planentwurf wird die Errichtung an dem jetzigen Standort als Nebenanlage zulassen. Eine Festsetzung von Baugrenzen in dem Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Für die Tribüne besteht ebenfalls eine Baugenehmigung, welche weiterhin Bestand hat. Diese ist außerdem als Emissionsquelle in Form der Zuschauerzahlen in dem Schallimmissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp + Partner inbegriffen. Eine Festsetzung von Baugrenzen in dem Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Eine Wohnnutzung über dem Vereinsheim ist nicht vorgesehen oder beantragt. Da Wohnen in dem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen ist, wäre an dieser Stelle gegebenenfalls Betriebsleiterwohnen vergleichbar wie in einem Gewerbegebiet möglich, dies wäre aber im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gesondert zu prüfen. Ein Anspruch auf freies Wohnen besteht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht.

Der im Bebauungsplan dargestellte Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze, welcher laut dem ursprünglichen Schallimmissionsgutachten grundsätzlich nicht notwendig wäre, wird nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager mit einer Höhe von 2,50 m festgesetzt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der fehlenden Erfordernis aus dem Schallimmissionsschutz-Gutachten nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines Schutzes vor Ballflug ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu prüfen.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Die Durchführung des Planverfahrens erfolgte gem. den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und auf Grundlage objektiver Bewertungskriterien. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

B2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 11.10.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:

Anregungen

1. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan__1_.pdf bzw. www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art__1_.pdf.

Hinweise

1. Die Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (bzgl. Baufeldräumung, Störungen während der Bauphase und Baumfällungen und Gehölzschnitt) sind in Kurzform in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Das entsprechende Formular zur Dokumentation der Artenschutzprüfung wurde ergänzt, die Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss:

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023) den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3 und 4) ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) - C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

- 13. 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg)
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und**

Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 B 2021/610/5023/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde im Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet, mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, veröffentlicht. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie in diesem Zeitraum nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 05.03.2021

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass Belange des Flugplatzes Bergeler nicht betroffen werden. Ich rege daher an, den Betreiber zu informieren.

Beschluss

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber des Flugplatzes Oelde-Bergeler wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihm wurden keine Belange oder Hinweise vorgetragen.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland vom 08.03.2021

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wallhecke.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecke bzw. der Gewässerrandstreifen auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353) zwischen dem Bergeler Bach und dem Plangebiet dient ebenfalls als Kompensationsmaßnahme K56/M. Da die Wallhecke außerhalb des Plangebiets liegt, bleibt diese unverändert bestehen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von vorkommenden Arten innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

3.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth - richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

4.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021

Im Umfeld des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens befinden sich die Gewässer 3- 31 (Bergeler Bach) sowie das Gewässer 3-317, die sich in der Unterhaltungsverpflichtung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde befinden. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht jedoch hervor, dass zu beiden Gewässern ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird. Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch mit größeren Maschinen wie etwa Baggern oder anderen Baufahrzeugen muss aber dauerhaft erhalten bleiben (A). Sofern die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden, werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgebracht.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aber keine Relevanz. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ werden Maßnahmen zur Umsetzung der Auflage konkretisiert.

5.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 30.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Amt für Umweltschutz:

1. *Nach Prüfung der Unterlagen wird der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich zugestimmt. Ich weise daraufhin, dass es sich bei dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 um eine Fläche handelt, welche sowohl als Gewässerrandstreifen des Bergeler Bachs als auch als Kompensationsmaßnahme K56/M1 fungiert.*

Amt für Planung und Naturschutz:

2. *Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen auch naturschutzrechtlicher Sicht nicht. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.*

Beschluss

Amt für Umweltschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aber keine Relevanz. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ wird der Umgang mit den Gewässern erläutert.

Amt für Planung und Naturschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.) Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 vom 25.03.2021

Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Die von der Bezirksregierung Detmold zu vertretenden Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für den Kreis Warendorf verwiesen.

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse A) – B) sind ortsüblich bekannt zu machen.

14. Bebauungsplanung Nr. 148
„Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 B 2021/610/5024/1

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde, im Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich

ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet, mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, veröffentlicht. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie in diesem Zeitraum nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

7.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 05.03.2021

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass Belange des Flugplatzes Bergeler nicht betroffen werden. Ich rege daher an, den Betreiber zu informieren.

Beschluss

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber des Flugplatzes Oelde-Bergeler wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihm wurden keine Belange oder Hinweise vorgetragen.

8.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland vom 08.03.2021

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wallhecke.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecke bzw. der Gewässerrandstreifen auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353) zwischen dem Bergeler Bach und dem Plangebiet dient ebenfalls als Kompensationsmaßnahme K56/M. Da die Wallhecke außerhalb des Plangebiets liegt, bleibt diese unverändert bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von vorkommenden Arten innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

9.) Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen vom 09.03.2021

Im Bereich des Bergelerweges und des Weitkampweges verkehren die Buslinien 472 und 475 der RVM. Wir bitten dieses zu berücksichtigen und uns frühzeitig zu informieren, falls es im Zuge der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs kommen sollte.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für das Bauleitplanverfahren aber keine Relevanz. Der Hinweis zur Verkehrssicherheit ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu thematisieren und wird an den Projektplaner des Bauvorhabens weitergeleitet.

10.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk - Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth - richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

11.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021

Im Umfeld des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens befinden sich die Gewässer 3-31 (Bergeler Bach) sowie das Gewässer 3-317, die sich in der Unterhaltungsverpflichtung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde befinden. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht jedoch hervor, dass zu beiden Gewässern ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird.

Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch mit größeren Maschinen wie etwa Baggern oder anderen Baufahrzeugen muss aber dauerhaft erhalten bleiben (A). Sofern die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden, werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde zunächst keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgebracht. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung des Umweltberichts möglich, der derzeit noch nicht vorliegt.

Beschluss

Sowohl an der südlichen Grenze entlang des namenlosen Gewässers Nr. 317 als auch an der westlichen Grenze entlang des Bergeler Bachs wird ein 5 m breiter Grünstreifen als Wiese festgesetzt. So wird die Zugänglichkeit der Gewässer auch zukünftig gesichert. Der Hinweis wird an den Projektplaner des Bauvorhabens weitergeleitet.

12.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 30.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird dem Bebauungsplan inhaltlich zugestimmt.

Es handelt sich bei dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 um eine Fläche, welche sowohl als Gewässerrandstreifen des Bergeler Bachs als auch als Kompensationsmaßnahme K56/M fungiert. Bei dem in der Begründung aufgeführten südlich verlaufenden „grabenartig ausgebaute Gewässer“ handelt es sich um das namenlose Gewässer Nr. 317. Der Verweis unter Kap. 4.3 auf § 51a (1) LWG NW ist veraltet. Das Landesgesetz wurde 2016 neu aufgestellt.

Rechtliche Grundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird unter Vorbehalt zugestimmt, da der Umweltbericht noch nicht fertig ist und erst im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt wird.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o.a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Derzeit kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da das angekündigte Schallgutachten (siehe Ziffer 4.6 im Begründungstext) erst zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorliegt. Erst nach Vorlage eines umfassenden Schallgutachtens (unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem nördlich gelegenen Jahnstadion) auf Grundlage der 18. BImSchV (Sportanlagen- Lärmschutzverordnung) kann von hier aus abschließend Stellungnahme bezogen werden.

Beschluss

Untere Naturschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Beschluss zur Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021 wird der Umgang mit den Gewässern erläutert. Der Verweis auf das Landesgesetz wird überarbeitet.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festsetzt, findet die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung keine Anwendung. Die erste Einschätzung des Gutachters kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung unter Ausschluss der Skatenutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unproblematisch ist. Der finale Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (s. Kap. 4.6 der Begründung).

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Bei der Ausarbeitung der Planunterlagen für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden weitere Festsetzungen eingearbeitet bzw. konkretisiert. Diese umfassen neben Angaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche insbesondere grünordnerische Festsetzungen. Entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze soll ein Grünstreifen festgesetzt werden. Innerhalb des Grünstreifens soll im Norden zusätzlich ein Grünstreifen zur Einbindung des Planvorhabens in die Landschaft umgesetzt werden. Bestehende Bäume sollen erhalten bleiben und die vorhandene Baumreihe an der östlichen Grenze entlang des Wirtschaftswegs in Richtung Norden weitergeführt werden. Entsprechende Festsetzungen sind in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung inklusive Umweltbericht näher beschrieben.

Beschluss

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse A) – B) sind ortsüblich bekannt zu machen.

- 15. 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Dirtbike-Anlage Stromberg)**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
C) Feststellungsbeschluss
 B 2021/610/5025

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Verkehr, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

2.) Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 12.03.2021

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Bei Umsetzung der Planung bitten wir jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss

In der Begründung zum Planentwurf ist bereits der Umgang mit kulturhistorischen Bodenfunden beschrieben:

„Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht betroffen, jedoch sind im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten.“ (Begründung Kapitel 7 „Hinweise“)

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 23.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Amt für Planung und Naturschutz:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht.

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.) Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 vom 25.03.2021

Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Die von der Bezirksregierung Detmold zu vertretenden Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für den Kreis Warendorf verwiesen.

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

B) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2021 bis einschließlich zum 17.10.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

B2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk - Trassenauskunft vom 21.09.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth -richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben. In der anschließenden Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Deutsche Telekom Technik GmbH von einer Stellungnahme abgesehen.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

2.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 13.10.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:

Anregungen

1. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan__1_.pdf bzw.

www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art__1_.pdf .

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Muster-Protokoll wird entsprechend an die Artenschutzprüfung angehängt.

3.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG vom 13.10.2021

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Mittel- und Niederspannungskabel sowie eine Erdgasleitung verlegt sind. Des Weiteren befindet sich an der

östlichen Grenze des Plangebietes ein Mittelspannungsfreileitungsmast. Hierzu liegt ein Bestandsplan bei. Die Leitungen und der Freileitungsmast müssen in ihrer Lage und Bestand erhalten bleiben.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

4.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 26.08.2021

Die folgende Stellungnahme ist im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPlIG eingegangen:

Nach Rücksprache mit dem Dezernat 35 - Städtebau, möchte ich Ihnen nahelegen, die Beschreibung des Vorhabens in der Planbegründung noch etwas genauer auszuführen. Zudem sollte die Planzeichenerklärung redaktionell der Begründung angepasst werden und die Fläche als „öffentliche Grünfläche“ und nicht als „öffentliche oder private Grünfläche“ benannt werden.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend eingearbeitet.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurden, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss:

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023) die 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung mit Umweltbericht ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

- 16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154
„Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde
A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
B) Aufstellungsbeschluss**

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

B 2021/610/5054

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 02.12.2021.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt jeweils einstimmig:

A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 02.08.2021 (siehe Anlage 1) auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Neubau einer Photovoltaikanlage nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden (Gemarkung Oelde, Flur 151, Flurstück 58) zu.

B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 154 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde.

Ziel ist es, im Westen des Oelder Stadtgebietes und nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich zu etwa 2/3 auf Ennigerloher und etwa zu 1/3 auf Oelder Stadtgebiet und umfasst insgesamt etwa 9,6 ha. Der Geltungsbereich des Oelder Bebauungsplans umfasst etwa 2,8 ha. Die Fläche wird im Norden durch den Wirtschaftsweg „Zur Angelquelle“, im Westen durch eine Waldfläche und im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Südlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Hamm-Minden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt. Die Notwendigkeit weiterer Gutachten (z. B. Blendgutachten) wird im weiteren Verfahren geklärt.

Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 151, ist betroffen: 58.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung

auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu B) und C) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

17. 1. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
 B 2021/610/5070

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 1. Ergänzung und Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 1. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans sollen drei Teilbereiche, für die der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde keine Darstellungen enthält, zukünftig im Wesentlichen als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ (in Teilen von Teilbereich A) sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ dargestellt werden.

Außerdem soll für eine Fläche, welche Ennigerloher Stadtgebiet ist, die Planung zurückgenommen werden. Hiermit soll der Oelder Flächennutzungsplan zukünftig das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oelde abbilden. Zugleich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark In der Hoest“ geschaffen werden.

Teilbereich	Flurnummer	Flurstücksnummer
A	151	11 tlw., 28 tlw., 33. tlw., 36 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67 und 69

B	116	34 tlw., 35 tlw., 70 und 71
C	26	86

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

18. Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde
hier: Bericht der Bürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung
 M 2021/011/5009

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht der Bürgermeisterin über die Einhaltung der Auskunftspflichten gemäß § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde zur Kenntnis.

19. Maßnahmenfreigaben

19.1. Beschaffung von Mobilhäusern zur Unterbringung von Flüchtlingen / Obdachlosen
 B 2021/012/5071

Herr Schmid verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und gibt weitere Erläuterungen.

Herr Bovekamp möchte in diesem Zusammenhang wissen, wieviel Schlafplätze für Obdachlose im Stadtgebiet zur Verfügung stehen, insbesondere auch mit Blick auf die anstehenden kalten Temperaturen. Herr Schmid führt dazu aus, dass es in Oelde keine Personen gäbe, die auf der Straße leben. Obdachlosigkeit entstehe in den meisten Fällen aufgrund von Räumungsklagen. Jede Person, die sich in Oelde obdachlos melde, erhalte auch einen Unterkunftsplatz. Derzeit seien ca. 12 Plätze insgesamt zur Belegung vorhanden.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig bei einer Enthaltung die folgenden Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Beschaffung von ca. 10 Mobilhäusern (für bis zu 20 Plätze) zur Erhöhung der Kapazität für die Unterbringung von Flüchtlingen und /oder Obdachlosen.
2. Der Rat der Stadt Oelde zieht die Vorberatung über die außerplanmäßige Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel abweichend von der in § 4 Abs. 1 b der Zuständigkeitsordnung des Rates geregelten Vorberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung an sich.
3. Der Rat der Stadt Oelde beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 275.000 EUR bei der Planungsstelle 01.10.01/0189.7831001 – Anschaffung von Mobilhäusern. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen in Höhe

von 275.000 EUR bei der Planungsstelle 01.10.02/6507.6822001 – Einzahlungen aus der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken.

19.2. Maßnahmenfreigabe; Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde T 2021/320/5085

Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt mit:

Für den Löschzug Ahmenhorst der Freiwilligen Feuerwehr Oelde ist im Haushaltsplan 2021 die Neubeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs (HLF) 10 vorgesehen. Es soll das vorhandene Löschgruppenfahrzeug (LF) 20, Baujahr 1991, ablösen.

Das Leistungsverzeichnis wurde erstellt, sodass die Ausschreibung nach Freigabe der Maßnahme und zu Beginn des Jahres 2022 die Auftragsvergabe erfolgen kann. Angesichts der derzeitigen Lieferzeiten ist mit einer Auslieferung des Fahrzeugs im Jahr 2023 zu rechnen.

Beschluss

1. Der Rat zieht die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde in der Fassung vom 18.12.2020 an sich.
2. Der Rat erteilt einstimmig die Maßnahmenfreigabe zur Beschaffung eines HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Oelde.

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Austrup weist auf stark verschmutzte Straßen im Außenbereich hin, die durch die ausführenden Unternehmen des Glasfaserausbaus verursacht wurden. Er bittet die Verwaltung, das Unternehmen aufzufordern, die Straßen zu säubern.

Herr Rodriguez regt an, zur weiteren Steigerung der bereits guten Impfquote in Oelde Anfang 2022 eine doppelseitige Anzeige zu schalten beispielsweise mit bekannten Oelder Persönlichkeiten, die sich für das Impfen stark machen. Frau Bürgermeisterin Rodeheger stimmt den Vorschlag zu.

Frau Wiemeyer hält einheitliche Richtlinien für die Testungen in Kitas für dringend erforderlich. Aufgrund der uneinheitlich durchgeführten Testungen bestehe eine deutliche Unsicherheit. Es sei sicher sinnvoll, Anfang des Jahres gemeinsam mit den Kita-Leitungen, Elternvertretern und dem Jugendamt ein einheitliches Konzept zu erstellen. Auch dies sagt Frau Bürgermeisterin Rodeheger zu.

Herr Bovekamp weist auf eine Gefahrenstelle in der Straße „Zur Dicken Linde“ hin, an der sich aufgrund der Fahrradstraßeneinrichtung eine geänderte Vorfahrtsregel ergeben habe. In dem betroffenen Einmündungsbereich sollte die veränderte Vorfahrtsregelung durch geeignete Maßnahmen besser verdeutlicht werden.

Frau Klashinrichs bedankt sich für die überaus gelungene und stimmungsvolle Weihnachtsbeleuchtung in der Oelder Innenstadt.

Frau Scuderi erkundigt sich nach einer möglichen Zebrastreifenaufbringung am Vicarieplatz / Geiststraße, da hier Konflikte bzw. Missverständnisse zwischen den Autofahrern und den Fußgängern bestehen würden. Herr Leson teilt mit, dass aus den Querungshilfen, die zur Schaffung einer barrierefreien Querung geschaffen wurden, nicht mit Zebrastreifen belegt werden könnten. Herr Westbrock hält einen Appell an die Autofahrer für zielführend, den schwächeren Verkehrsteilnehmern den Vorzug zu geben. Im Übrigen sei in dem Bereich eine Maximal Geschwindigkeit von 20 km/h festgesetzt.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

gez. Karin Rodeheger
Vorsitzende

gez. Andrea Westenhorst
Schriftführerin